

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. OILES Deutschland GmbH (im Folgenden ODG genannt) mit Sitz in Schorbachstraße 9, 35510 Butzbach

1. Allgemeine Bestimmungen

Für alle Verträge und Lieferungen – auch die zukünftigen – mit Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bestimmungen des Käufers/Bestellers finden nur Anwendung, wenn und soweit wir ihnen im Einzelnen aufgeführt schriftlich zugestimmt haben. Eine Erfüllungshandlung durch ODG ist unter keinen Umständen eine Anerkennung abweichender Bedingungen.

2. Angebot, Bestellung, Lieferung

2.1 Alle Lieferangebote von ODG sind freibleibend.

2.2 Ein Vertrag kommt erst nach Zugang einer schriftlichen Bestellung bei ODG und der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch ODG zustande. Das gilt auch für die Herstellung von Modellen, Werkzeugen oder speziellen Vorrichtungen zum Lieferprodukt und die Durchführung spezieller Prüfungen.

2.3 Die zum Angebot oder zur Bestätigung einer Bestellung gehörenden Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Muster oder sonstige Angaben zur Leistung dienen ausschließlich der Leistungsbeschreibung, sie sind keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien. Ebenso begründen die Bezugsnahme auf technische Regelwerke, wie z.B. DIN-Normen oder sonstige technische Bestimmungen oder insbesondere Hinweise auf Broschüren, Kataloge, öffentliche Aussagen oder Internetveröffentlichungen keine Beschaffenheitszusicherung oder Garantieerklärung. An den zum Angebot oder zur Bestätigung der Bestellung gehörenden Unterlagen, welche von ODG erstellt worden sind, wie z.B. Zeichnungen, Muster und dergleichen, behält sich ODG das Eigentums- und alle Schutzrechte sowie Urheberrecht vor. Sie sind auf das Vertragsverhältnis mit dem Kunden bezogene vertrauliche und wettbewerbsrelevante Dokumente, die dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen. Sie dürfen deshalb Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ODG zugänglich gemacht werden.

2.4 Bei der Bestellung von Produkten, die nach Vorgaben oder Weisungen des Bestellers hergestellt werden, insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen oder sonstige technische Unterlagen etc., garantiert der Besteller, dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Aufgrund dieser Garantie ist ODG nicht zu einer Überprüfung der Rechtsfreiheit verpflichtet. ODG übernimmt in keinem Fall einer solchen Schutzrechtsverletzung Dritten gegenüber gleich welche Haftung und gleich nach welcher Rechtsordnung und wo sie geltend gemacht wird. Sollte ODG in diesem Falle wegen einer Rechtsverletzung Dritter haftbar gemacht werden, so stellt der Besteller ODG auf erste Anforderung von allen Ansprüchen und Kosten einschließlich solcher der Rechtsverteidigung frei. ODG ist zu jeder Maßnahme der Rechtsverteidigung berechtigt.

3. Versand

3.1 Erfüllungsort für im Auftrag des Bestellers versendete Ware ist auch bei frachtfreiem Versand die Verladestelle. Die Transportgefahr geht mit erfolgtem Beladen des Transportmittels ab Lager auf den Besteller über („Ex works“ Incoterms 2010).

3.2 Bei Bestellungen, bei denen die Ware auf Abruf geliefert wird oder bei Dauerschuldverhältnissen ist ODG berechtigt, die nicht vertragsgemäß abgerufene Ware spätestens neun Monate nach dem vereinbarten Liefertermin ohne Ankündigung zu liefern und das Entgelt zu berechnen. Zahlungsziele werden ab dem Tag des vereinbarten Abrufs berechnet. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller mit der Abnahme von einzelnen Lieferungen in Verzug geraten ist.

3.3 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Sonstige Nebenkosten werden von ODG nicht bezahlt. Die Versandart ist uns überlassen und wird nach Gründen der Zweckmäßigkeit bestimmt. Die Kosten für gewünschte Expresssendungen oder andere Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Die Verpackung (auch Kisten) wird in der Regel nach der jeweiligen Kostenlage billigst berechnet und nicht zurückgenommen. Sofern der Versand in Gitterboxen, Frachtboxen oder ähnlichen erfolgt, ist der Käufer bzw. der Empfänger zur schnellsten kostenfreien Rücksendung des Leergutes verpflichtet. Für Schäden an den Transportbehältnissen haftet der Besteller.

4. Preise, Kosten

4.1 Die Preise verstehen sich als Euro-Preise, und zwar rein netto zuzüglich der im Fälligkeitszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Preiserhöhungen und Preissenkungen wegen erhöhter Material- und Lohnkosten bleiben entsprechend dem Umfang der erhöhten und der gesenkten Kosten vorbehalten, soweit die Ware nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss geliefert wird. Davon ausgenommen sind Warenlieferungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, bei diesen werden Preiserhöhungen für Material-, Energie- und Lohnkosten erhoben, wenn die Preise im Vergleich zum vereinbarten Ausgangspreis um mehr als 3% gestiegen sind. ODG weist die erhöhten Kosten nach. Für Materialkosten benennt ODG einen marktüblichen Index. Die Preiserhöhung ist ab dem 1. des Monats zahlbar, der der Mitteilung über die Preiserhöhung folgt. Für Kostensenkungen gilt das Vorstehende entsprechend.

4.2 Auf Irrtümer und Schreibfehler in Angeboten, Kalkulationen, Bestätigungsschreiben und Rechnungen hat der Besteller ODG aufgrund Prüfung hinzuweisen.

4.3 Alle Preise gelten ab Lager ausschließlich Verpackung und Transport, welche zusätzlich berechnet werden. Versicherungen gegen Transportschäden nimmt ODG nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit dem Besteller auf dessen Rechnung vor.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen haben innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung zu erfolgen. Reparaturen und Lohnarbeiten sind sofort nach Fälligkeit und Rechnungserhalt zahlbar. Bei Zahlungsverzug einer Rechnung oder begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers ist ODG befugt, Vorkasse zu verlangen. Ferner ist ODG in diesem Fall auch befugt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wieder in Besitz zu nehmen und die Weiterveräußerung zu untersagen; insofern steht ODG auch das Recht zu, den Betrieb und die Räumlichkeiten des Bestellers zu betreten.

5.2 Die Gewährung von Rabatten und Skonti bedarf einer gesonderten Vereinbarung und erfolgt stets unter der Bedingung, dass der Besteller mit der Bezahlung von offenen Forderungen auch aus anderen Liefervereinbarungen nicht in Verzug ist und die vereinbarten Zahlungsfristen einhält.

5.3 Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Bestellers zulässig. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, soweit es aus demselben Vertragsverhältnis herrührt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der der ODG zustehenden Geldforderungen aus dem Liefervertrag mit dem Besteller bleiben die verkauften Waren Eigentum der ODG. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung der ODG. Forderungen der ODG schließen Zinsen und Rechtsverfolgungskosten mit ein. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die ODG als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die ODG Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

6.2 Der Besteller ist berechtigt die Ware im ordnungsgemäßen und normalen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt und in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an ODG ab. ODG nimmt hiermit jede Abtretung aus dem Eigentumsvorbehalt an. Er ist ermächtigt, diese auf Rechnung der ODG treuhänderisch einzuziehen. Die Ermächtigung erlischt mit der Einstellung seiner Zahlung an ODG. Ferner kann die Ermächtigung von ODG jederzeit widerrufen werden.

6.3 Zugriffe Dritter auf die der ODG gehörenden Waren und Forderungen sind der ODG vom Besteller unverzüglich schriftlich, auch per E-Mail oder Fax, mitzuteilen.

6.4 Im Fall der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers ist dieser verpflichtet, jedem Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige geeignete wirksame Weise die Ware als Eigentum der ODG kenntlich zu machen. Bei einem Eigenantrag hat dies vor Antragstellung, bei einem Gläubigerantrag unverzüglich nach Anhörung des Schuldners (Bestellers) zu erfolgen. Das gleiche gilt bei Pfändungsmaßnahmen Dritter gegen den Besteller. Über den Eintritt eines solchen Ereignisses ist ODG unverzüglich schriftlich zu informieren.

6.5 Solange eine Forderung der ODG noch besteht, ist ODG berechtigt, jederzeit vom Besteller Auskunfts zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist und wo sie sich befindet, um ODG den sofortigen Zugriff auf diese Waren zu geben.

6.6 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der der ODG zustehenden Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Übersteigt der Wert der Sicherheit die Forderungen der ODG (um mehr als 10%), so wird ODG auf Verlangen des Bestellers insoweit die Sicherheit nach ihrer Wahl freigeben.

6.7 Im Falle widersprechender Anspruchsgrundlagen gilt in jedem Falle ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten als vereinbart.

7. Lieferzeiten

7.1 Soweit der Vertrag oder die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind angegebene Liefertermine unverbindlich, für deren Einhaltung keine Gewähr übernommen wird. Wird die Lieferzeit verbindlich vereinbart, kann ODG frühestens nach schriftlicher Nachfristsetzung ab dem 14. Kalendertag in Verzug gesetzt werden. Gerät ODG nach dieser Fristsetzung in Verzug, so ist die Schadenersatzpflicht von ODG im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den Wert der Warenlieferung begrenzt. ODG bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

7.2 Der Besteller hat für den Fall, dass ODG die Leistung aus von ODG nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, lediglich das Recht von dem Vertrag zurückzutreten ohne Anspruch auf Schadenersatz oder Nachlieferung. Empfangene Leistungen sind Zug um Zug zurückzugewähren. Unvorhergesehene Ereignisse, die sich dem Einflussbereich von ODG entziehen und deren Lieferung verzögern oder unmöglich machen, berechtigen ODG zum Rücktritt oder zum angemessenen Aufschub der Lieferung ohne Anspruch auf Schadenersatz oder Nachlieferung.

7.3 Annahmeverzug seitens des Bestellers, der über 10 Tage hinausgeht, berechtigt ODG zum Rücktritt und neben der Erstattung entstandener Transportkosten auch zum Schadenersatz von mindestens 30% des jeweiligen Waren-Nettowertes. Dem Besteller bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ODG vorbehalten.

8. Sachmängelansprüche

8.1 Der Besteller hat die Ware nach Übergang, spätestens nach ihrem Eingang am Bestimmungsort, unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 8 Werktage nach Eingang der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Das gilt auch für das Streckengeschäft oder, wenn die Mängel erst nach Auslieferung durch den Besteller von Dritten entdeckt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Eingang der Mängelrüge bei ODG an.

8.2 Nach Ablauf von einem Jahr nach Erhalt der Ware verjähren jegliche Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln.

8.3 Grundlage für jede Haftung der ODG ist, dass ODG vor der Auftragserteilung durch schriftliche Mitteilung des Bestellers über alle technischen Werte, insbesondere Betriebsdaten und Umgebungseinflüsse umfassend informiert wurde. Werden die erforderlichen Unterlagen und Informationen auf Auftragserteilung vom Besteller nicht oder unvollständig vorgelegt, ist jede Haftung von ODG ausgeschlossen.

8.4 ODG haftet nur für von ihr verschuldete fehlerhafte Konstruktionen oder wesentliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit. Vereinbarte Spezifikationen und ihre Dokumentationen wie Zeichnungen, technische Angaben etc. stellen stets eine in sich abgeschlossene Beschaffenheitsvereinbarung dar, durch die die Anwendung von § 434 Absatz Nr. 1 und Nr. 2 BGB ausgeschlossen sind. Für von ODG insbesondere nach Normen oder nach Angaben eines Fachlieferanten beschaffte Materialien haftet ODG nur, wenn mit dem Besteller spezifische Prüfungen etwa des Gefüges vereinbart wurden.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. OILES Deutschland GmbH (im Folgenden ODG genannt) mit Sitz in Schorbachstraße 9, 35510 Butzbach

8.5 Für konstruktive Mängel haftet ODG nicht, wenn der Besteller seiner Mitwirkungspflicht bei der Konstruktion nicht hinreichend nachgekommen ist oder die Mängel aus der Anwendung bei dem Besteller begründet sind. ODG behält sich in jedem Fall den Einwand des Mitverschuldens des Bestellers vor.

8.6 Für Schäden infolge normalen Verschleißes, nicht fachgerechter Anwendung, nicht produkt- oder anwendungsspezifischer Wartung oder Änderungen oder Bearbeitungen durch den Besteller haftet ODG nicht.

8.7 Im Falle von Sachmängelansprüchen leistet ODG nach eigenem Ermessen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Voraussetzung für solche Ansprüche ist stets, dass der Sachmangel von ODG verursacht wurde. Der Besteller hat ODG die beanstandeten Waren zur Prüfung zu überlassen und alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die nach Auffassung von ODG erforderlich sind, um eine Mangelursache festzustellen. Bis zur Feststellung der Mangelursache ist der Besteller nicht berechtigt, Forderungen von ODG zurückzubehalten, zu verrechnen oder gegen sie aufzurechnen. Bis zur Klärung von Sachmängelansprüchen und den Umfang der Nacherfüllung kann ODG unbeschadet dessen Ersatz zum jeweiligen Tagespreis liefern. Sind die Ansprüche des Bestellers begründet, erteilt ODG dafür eine Gutschrift.

8.8 Im Übrigen gelten für Sachmängelansprüche die gesetzlichen Bestimmungen.

8.9 Wird das Vertragsverhältnis gleich aus welchem Grunde durch Kündigung oder Rücktritt wirksam beendet, hat der Besteller die von ODG bereits fertiggestellten mangelfreien Waren abzunehmen und die Kosten für angefangene Waren, beschafftes Material und alle Aufwendungen, die ODG im Vertrauen auf den Fortbestand des Vertragsverhältnisses erbracht hat, zu erstatten.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere in den Fällen der unerlaubten Handlung aus Produzentenhaftung oder Produkthaftung, haften ODG, ihre Organe und Mitarbeiter sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. ODG bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ODG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ODG beruhen.

10. Hinweise zur Datenverarbeitung

10.1. Diese Datenschutzhinweise gelten ergänzend zu allen stets vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen für die Datenverarbeitung durch die OILES Deutschland GmbH.

Verantwortlicher:
OILES Deutschland GmbH, Schorbachstraße 9, D-35510 Butzbach, Deutschland,
E-Mail: odg-info@oiles.eu; Telefon: +49-(0)6033-92880-0; Telefax: +49-(0)6033-92880-661.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Herrn Alkemade beziehungsweise unter jan.alkemade@alkemade-it.de erreichbar.

10.2. Wir erheben im Geschäftsverkehr mit Ihnen folgende Daten:

- Anrede, Vorname, Nachname, Stellung in Ihrem Unternehmen,
- Firmenname,
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk),
- Informationen, die für die Durchführung des Auftrags notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,
• um Sie als unseren Kunden oder Lieferanten identifizieren zu können,
• zur Anbahnung einer Geschäftsbeziehung,
• zur Vorbereitung und zum Abschluss von vorvertraglichen, vertraglichen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen einschließlich ihrer Beendigung,
• zur Abwicklung von Aufträgen (Auftragsdatenverarbeitung),
• zu Werbezwecken soweit es von Ihnen gewünscht wird,
• zur Wahrung berechtigter Interessen von OILES (z.B. zur Durchsetzung offener Forderungen oder Vermeidung von Vertragsstörungen) einschließlich der Rechtsverteidigung,
• um Sie angemessen beraten zu können,
• zur Korrespondenz mit Ihnen,
• zur Rechnungsstellung,
• zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erforderlich.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

10.3. Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

10.4. Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Ver-

arbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;

- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.

10.5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an odg-info@oiles.eu.

10.6 Eigenverantwortung

Die Ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz jeglicher Daten in und aus Ihrer eigenen Organisation einschließlich der Wirksamkeit der Einwilligung Ihrer Mitarbeiter bleiben unberührt. Das betrifft insbesondere die Sicherstellung, dass von Ihnen oder von Ihren Mitarbeitern an uns übermittelte Daten zulässig, richtig und vollständig sind, besonderen Einschränkungen unterliegen oder nicht unterliegen oder aus in Ihrer Verantwortung unterliegenden Umständen nicht oder nicht mehr verarbeitet werden dürfen. Sie sind für die sachliche Richtigkeit, Integrität und Aktualität sowie für die Wahrung der Vertraulichkeit der von Ihnen an uns übermittelten Daten verantwortlich.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und allen sonstigen Vereinbarungen, auch sofern es hierbei um die Rechtswirksamkeit des Vertrages und der Vereinbarungen selbst geht, desgleichen für Scheck- und Wechselprozesse, ist der Geschäftssitz von ODG. ODG ist berechtigt, den Besteller im Falle von Rechtsstreitigkeiten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Soweit nichts anderes bestimmt worden ist, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von ODG.

11.3 Werden ODG oder der Besteller aufgrund von Mängeln oder Fehlern, die ODG zu vertreten hat, von Dritten nach ausländischem Recht in Anspruch genommen, sind ODG und der Besteller zu allen Maßnahmen der Rechtsverteidigung nach der Rechtsordnung und an dem Gerichtsstand berechtigt, unter denen die Inanspruchnahme erfolgt ist. ODG und der Besteller werden sich über die Maßnahmen der Rechtsverteidigung beraten.

11.4 Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen des Käufers/Bestellers aus der Geschäftsbeziehung zur ODG ist ohne ausdrückliche Zustimmung von ODG unwirksam. Unbeschadet dessen ist ODG nach eigener Wahl berechtigt, erfüllungshalber an den Besteller oder den Zessionar zu zahlen.

11.5 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der vorliegenden Vertragsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall auf eine Regelung verständigen, die der unwirksamen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Impressum

OILES Deutschland GmbH
Schorbachstraße 9
D-35510 Butzbach
Telefon: +49-(0)6033-92880-0
Telefax: +49-(0)6033-92880-661
E-Mail: odg-info@oiles.eu
Handelsregister: Amtsgericht Friedberg/Hessen
Handelsregisternummer: HRB 343
Geschäftsführer:
Yoshiteru Igarashi, Hikaru Ozaki, Kai Metzler, Takayuki Ito, Hiroshi Tsuji
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a Umsatzsteuergesetz,
UStG (Ust.-IdNr.): DE112 625 349
Datenschutzbeauftragter:
Dipl.-Ing. (FH) Jan Alkemade, Egerländer Str. 9,
D-61239 Ober-Mörlen; jan.alkemade@alkemade-it.de

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der OILES Deutschland GmbH, Schorbachstraße 9, D-35510 Butzbach, nachfolgend OILES genannt

1. Geltung

1.1 Diese AEB der OILES Deutschland GmbH (im Weiteren: OILES) gelten jetzt und künftig für jede Anbahnung, jeden Abschluss und jede Durchführung unserer Geschäftsbeziehungen zu einem Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen. Sie gelten ergänzend für alle von uns geschlossenen Verträge. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten sind ausnahmslos ausgeschlossen und gelten nicht, es sei denn, wir hätten entgegenstehende oder abweichende Bedingungen im Einzelnen ausdrücklich schriftlich bestätigt. Das gilt auch, wenn wir diesen AEB entgegenstehenden oder davon abweichenden Bedingungen des Lieferanten im Laufe des Geschäftsverkehrs nicht widersprechen oder Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos entgegennehmen.

1.2 Diese AEB stehen unter www.oiles.de in der jeweils gültigen Fassung als Download zur Verfügung. Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr werden diese AEB in entsprechender Anwendung von Artikel 8 der United Nations Convention on Contracts for the International Sales of Goods (CISG = UN-Kaufrecht) durch ihre Übersendung an den Lieferanten in die gesamte Rechtsbeziehung zu dem Lieferanten als Vertragsbestandteil einbezogen.

1.3 Die AEB gelten unmittelbar auch im Geschäftsverkehr zwischen dem Lieferanten und den mit OILES verbundenen Unternehmen soweit in Verträgen mit anderen, auch ausländischen Unternehmen der OILES-Gruppe nichts anderes vereinbart wird.

2. Grundsatz für die Lieferung von Produkten

2.1 OILES ist ein global aufgestellter Hersteller von sicherheits- und funktionsrelevanten industriellen Produkten (im Weiteren insgesamt: „Produkte“). Die uns gegenüber, unseren Kunden und Dritten auferlegten gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zur Fehlervermeidung in der gesamten Wertschöpfungskette binden deshalb auch jeden unserer Lieferanten oder Dienstleister.

2.2 Die Regelwerke der DIN EN ISO 9000:2015 ff als europäische harmonisierte Normen (EN-Norm), für die Automobilindustrie die IATF 16949, sind als allgemeine Standards in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung stets Bestandteil der Rechtsbeziehung mit Geltung für die gesamte Wertschöpfungskette zwischen OILES und dem Lieferanten. Die Anforderungen im Einzelnen werden in einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) geregelt (Ziffer 4.2 dieser AEB). Der Lieferant hat zusätzlich international anerkannte Regelwerke wie APQP, PPAP, PPF (Verfahren nach VDA 2) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung in eigener Verantwortung als branchenüblich anzuwenden.

2.3 Die in den mitgeltenden oder branchenüblichen Regelwerken verwendeten Definitionen (z.B. DIN EN ISO 9000:2015) haben stets Vorrang vor jeder anderen Auslegung. Definitionen in diesen AEB haben Vorrang.

3. Bestimmung des Liefergegenstandes, vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, Änderungen an Produkten

3.1 Der Lieferant wirkt im Rahmen der Bewertung kundenspezifischer Anforderungen (für Fahrzeugprodukte gilt IATF 16949-4.3.2) an der Festlegung insbesondere der Anforderungen aus der gesetzlichen Produktsicherheit (für Fahrzeugprodukte gilt IATF 16949-4.4.1.2) (vereinbarte Beschaffenheit) eigenverantwortlich mit. Der Lieferant kann sich auf Unkenntnis der Verwendungsbedingungen und der Sicherheitsrelevanz des von ihm zu liefernden Produkts nicht berufen (Erkundungspflicht des Lieferanten). Er bewertet deshalb die Machbarkeit und die Herstellbarkeit der von OILES in der Regel in einem Lastenheft gestellten Produktanforderungen (für Fahrzeugprodukte entsprechend IATF 16949-8.2.3.1.3) und legt mit OILES alle Produktmerkmale fest. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit wird durch den Erstmusterprüfbericht (EMPB) oder entsprechende Bewertungsdokumente, die Nachweise der Prozessfähigkeit, die Nachweise der Fähigkeiten von Messmitteln und Messsystemen und die im Teilelebenslauf (Ziffer 9 dieser AEB) dokumentierten Abweichungen bestimmt.

3.2 Mit der Vorlage des vollständigen EMPBs oder entsprechender Bewertungsdokumente einschließlich sonst vereinbarter Unterlagen sichert der Lieferant durch die von ihm unterzeichneten Nachweisdokumente (z.B. EMPB nach VDA 2 oder Part Submission Warrant -PSW-) oder eine entsprechende Erfüllungserklärung zu, dass seine Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß für die Serienbelieferung von OILES freigegeben und verwendet werden können. Die Freigabe durch OILES ist keine rechtsgeschäftliche Genehmigung oder Abnahme durch OILES. Sie entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Vertragserfüllung insgesamt.

3.3 Der Lieferant hat die Dokumente des EMPB und jeder nachfolgenden Änderung mindestens für die Dauer von 15 Jahren auf dafür geeigneten Datenträgern aufzubewahren. Die Speicherung auf einem externen Server (Cloud Computing) ist nur mit Zustimmung von OILES zulässig. Der Lieferant garantiert die Absicherung des Zugriffs durch OILES auf den externen Server. Sie sind OILES auf Verlangen insbesondere zur Abwehr von Gewährleistungs- oder Produkthaftungsansprüchen unverzüglich herauszugeben. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

3.4 Jede Änderung am Produkt, an den Produktionsprozessen des Lieferanten einschließlich aller Änderungen im Beschaffungsprozess des Lieferanten ist OILES anzuzeigen und bedarf eines schriftlich begründeten Genehmigungsantrags an OILES und der schriftlichen Zustimmung von OILES. OILES kann bei von dem Lieferanten veranlassten Änderungen eine Neubemusterung des Produkts des Lieferanten auf Kosten des Lieferanten verlangen. Für die Bewertung der Auswirkungen aller Änderungen gilt Ziffer 3.1 entsprechend.

3.5 Der Lieferant hat seine Lieferungen und Leistungen selbst zu erbringen. Jede Beauftragung Dritter bedarf der schriftlichen Zustimmung von OILES und kann eine Neubemusterung auf Kosten des Lieferanten bewirken. Der Lieferant hat die Qualitätseigenschaften des Dritten wie die Eigene nachzuweisen.

Der Lieferant hat die von ihm beschafften und zugekauften Produkte prozessbegleitend zu prüfen, um die Fehlervermeidung im Produkt des Lieferanten (Verifizierung) und in der Weiterverarbeitung bei OILES (Validierung) sicherzustellen. Leistungen von Unterlieferanten sind Leistungen des Unterlieferanten als Erfüllungsgehilfen und gelten deshalb stets als Leistungen des Lieferanten selber.

3.6 OILES ist jederzeit berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes oder des Produktionsprozesses einschließlich Prüfmittel und Prüfmethoden zu verlangen, für die die Mitwirkungspflicht des Lieferanten nach Ziffer 3.1 im gleichen Umfang gilt. Daraus folgende Mehr- oder Minderkosten werden vereinbart. Der Lieferant kann seine Mitwirkung nicht vom vorherigen Abschluss einer Vereinbarung über die Kosten abhängig machen.

3.7 Ist der Lieferant ein von dem Endkunden von OILES bestimmter Lieferant (Setzteillieferant in Sinne von IATF 16949-8.4.1.3), ist für seine Produktverantwortlichkeit gegenüber OILES sein Vertragsverhältnis mit dem Kunden von OILES einschließlich seiner daraus folgenden Bemusterungsverantwortung maßgeblich. Dieses Vertragsverhältnis entfaltet Schutzwirkung für OILES soweit es auf die Leistungen von OILES gegenüber dem Kunden von OILES Einfluss hat. Der Setzteillieferant übernimmt im Rahmen dessen die Validierungsverantwortung für sein Produkt und dessen Implementierung in das von OILES hergestellte Produkt. Der Setzteillieferant hat OILES alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zu übergeben, die aus seiner Fachkompetenz für OILES zur Gewährleistung der Fehlervermeidung des Gesamtprodukts und der Produktsicherheit erforderlich sind. Auf Verlangen von OILES oder nach den Vorgaben des Endkunden (z.B. Volkswagen AG Formel Q-konkret Ziffer 1.4) hat der Setzteillieferant mit OILES eine ergänzende Qualitätsrahmenvereinbarung abzuschließen, in der insbesondere die Schnittstellen bestimmt und daraus folgend die Messmittel und Messsysteme zur sicheren Validierung des Produkts des Setzteillieferanten festgelegt werden. Das Verhältnis des Setzteillieferanten zu OILES gilt unbeschadet sonstiger vertraglicher Vereinbarungen jedenfalls als gesetzliches Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Nr. 3 BGB.

3.8 Ist der Vertragspartner von OILES ein von dem Hersteller eines Setzteils zwischengeschalteter Händler, finden diese AEB mit Ausnahme der Bestimmungen Anwendung, die sich unmittelbar auf die Herstellung des Liefergegenstandes beziehen. Der Händler steht für die Erfüllung der in der Bestellung von OILES genannten Bestellaufgaben wie ein Hersteller ein. Die produktspezifischen Vereinbarungen zwischen dem Händler und dem Hersteller des Setzteils sind Verträge mit Schutzwirkung für OILES. Das Verhältnis des Setzteillieferanten zu OILES gilt als gesetzliches Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Nr. 3 BGB.

3.9 Bei Massenteilen, Standard- oder Normprodukten (z.B. Schrauben, Nieten, Buchsen, Scheiben etc.) hat der Lieferant zur Absicherung der Qualität seine Maßnahmen des Produktionsmanagements innerhalb der Prozesslenkung darzustellen und zu garantieren, dass die nach dem Standard oder Normen bestimmten Spezifikationen eingehalten werden. Die EN ISO 16426 gilt informell entsprechend. Auf Verlangen von OILES wird der Lieferant mit OILES weitere die Qualität sicherstellende Prüfungen vereinbaren. Eventuell vereinbarte ppm-Quoten berechtigen die Lieferanten nicht zur Quote entsprechenden fehlerhaften Lieferung. Eine ppm-Quote ist lediglich ein Maßstab für das Auslösen von Eingriffsmaßnahmen.

4. Qualitätsmanagementsystem

4.1 Der Lieferant muss während der Geschäftsbeziehung mit OILES ein zertifiziertes wirksames Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach DIN EN ISO 9001:2015 und IATF 16949:2016 – oder gleichwertig – unterhalten. Ist der Lieferant nicht zertifiziert, hat er sein QMS in einer mit OILES vereinbarten Frist zertifizierungsfähig zu entwickeln. Der Lieferant kann sich nicht auf seine mangelnde Qualitätseignung wegen der ausstehenden Zertifizierung berufen oder daraus einen Verzicht von OILES auf die Anforderungen aus einem qualifizierten QMS herleiten. Unabhängig von einer Zertifizierung sind die Organisations- und Leistungspflichten aus der DIN EN ISO 9001:2015 und der IATF 16949:2016 unmittelbare Vertragspflichten des Lieferanten nach § 280 Absatz 1 BGB. OILES kann den Nachweis einer 100%-Warenausgangsprüfung verlangen, wenn ein Lieferant kein fähiges QMS unterhält. Der Lieferant hat jeden Ablauf, jede Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats unverzüglich anzuzeigen. Die Rechte von OILES zur eigenen Auditierung und Maßnahmen der jährlichen Re-Qualifizierung zu verlangen, bleiben unberührt.

4.2 OILES kann jederzeit den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) verlangen. In der QSV werden weitere Anforderungen an das QMS sowie die Produktions- und Prüfprozesse auch unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen der Kunden von OILES (Customer Specific Requirements) festgelegt. Der Abschluss einer QSV in diesem Fall ist Voraussetzung für die Lieferung und Leistung des Lieferanten.

5. Koordinatoren, Teilelebenslauf, Änderungsmanagement

5.1 OILES und der Lieferant benennen in der Regel für jedes Projekt jeweils einen verantwortlichen Koordinator. Die Koordinatoren haben alle aus der Produktrealisierung folgenden Prozesse zu bestimmen und die dafür erforderlichen Nachweiseiführungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, entsprechend VDA 2 in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung zu dokumentieren. Die Koordinatoren sind Prozesseigner im Sinne von ISO 9001:2015 – Abschnitt 7.2 oder IATF 16949-5.1.1.3.

5.2 Jede Produkt- oder Produktionsprozessänderung – insbesondere der gültige Zeichnungs- und Indexstand – ist von den Koordinatoren in einem Teilelebenslauf aufzunehmen und gegenseitig schriftlich zu bestätigen. Der Teilelebenslauf ist das maßgebliche Nachweisdokument für den letztgültigen Vereinbarungsstand zwischen OILES und dem Lieferanten. Der Teilelebenslauf darf nur von vorher für diese Aufgabe bestimmten Personen gepflegt werden, falls kein Koordinator benannt wird.

5.3 Auf Verlangen von OILES hat der Lieferant sämtliche von ihm im Rahmen der Produktrealisierung zu erstellende Dokumentation offenzulegen und OILES zu

übergeben oder vorzulegen. Stehen der Übergabe zwingende Gründe der Wahrung berechtigter Betriebsgeheimnisse des Lieferanten entgegen, kann OILES die Herausgabe, Einsicht und Auswertung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten verlangen.

IMDS zu deklarieren und zu dokumentieren. Es dürfen keine verbotenen Substanzen verwendet werden. Die laufende Überwachung aller dafür geltenden Bestimmungen hat der Lieferant sicherzustellen, etwa über die „Global Automotive Declarable Substances List GADSL“, www.gadsl.org, und OILES laufend zu informieren.

6. Rückverfolgbarkeit

6.1 Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte einschließlich aller dafür beschafften Produkte, Materialien (verfahrenstechnische Produkte) und Dienstleistungen chargenbezogen sicherzustellen. Sie muss geeignet sein, die Rückverfolgbarkeit in der weiteren Wertschöpfungskette zu gewährleisten (IATF 16949-8.5.2.1). Die Kennzeichnung der Produkte ist im Einzelfall mit OILES abzustimmen.

9.3 Sollte OILES aufgrund in- oder ausländischem Recht oder vertraglich verpflichtet sein, über die Bezugsquellen vom Lieferanten verwendeter Materialien, Werkstoffe oder Bauteile Auskunft zu erteilen, etwa nach dem US-amerikanischen Dodd-Frank-Act (Conflict Minerals), hat der Lieferant OILES diese Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen. Jedes Leistungsverweigerungsrecht ist dem Lieferanten in Hinblick auf mögliche Sanktionen wegen der Verletzung solcher Bestimmungen verwehrt. Der Lieferant haftet OILES für daraus entstehende Schäden insbesondere dann, wenn OILES aufgrund des Verhaltens des Lieferanten der OILES obliegenden Auskunftspflicht gegenüber Dritten nicht im gebotenen Umfang und rechtzeitig nachkommen kann oder daraus mit Nachteilen belegt wird.

6.2 Auf Verlangen von OILES hat der Lieferant die dafür vom Lieferanten erstellte Dokumentation zum Nachweis der OILES obliegenden Verpflichtung zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit zur Verfügung zu stellen, insbesondere um den Umfang mangelhafter Produkte sicher bestimmen zu können. Dem Lieferanten von seinen Vorlieferanten erstellte Abnahmeprüfzeugnisse, etwa normgerechte Abnahmeprüfzeugnisse entsprechend EN 10204-3.1, sind OILES als eigenständige Garantierklärungen mit jeder Lieferung vorzulegen. Ein daraus folgendes Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.

9.4 Der Lieferant stellt sicher, dass durch seine Leistungen, seine Bezugsquellen (Ziffer 3.1) oder seine Geschäftsbeziehungen keine nationalen oder internationalen oder sonstigen staatlichen Beschränkungen oder Embargos verletzt. Er stellt OILES von allen Schäden oder Kosten daraus frei.

7. Wareneingangsprüfung

7.1 Der Lieferant hat den Anlieferungszustand seiner Produkte nach der vereinbarten Beschaffenheit zu prüfen und zu dokumentieren. OILES führt deshalb eine Wareneingangsprüfung (§ 377 HGB) zunächst nur hinsichtlich der Identität, Menge und offensichtlicher Transportschäden durch. Mängel daraus wird OILES dem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich anzeigen. Mit der Vorlage eines Abnahmeprüfzeugnisses nach EN 10204-3.1 oder 3.2 oder gleichwertig wird die Prüfungsobliegenheit von OILES im Geltungsbereich des Abnahmeprüfzeugnisses beschränkt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der unzureichenden oder verspäteten Mängelrüge.

10. Logistik, Verpackungen

10.1 Lieferungen erfolgen nach Liefergegenstand auf der Grundlage logistischer Vereinbarungen mit dem Lieferanten. Bestandteil dieser AEB ist der „Leitfaden der Zulieferpartner“.

7.2 Produkt- oder produktionsprozessbedingt können Mängel in der Regel erst in den Prozessen der Weiterverarbeitung bei OILES oder in nachfolgenden Wertschöpfungsstufen bei Dritten festgestellt werden. Die unverzügliche Anzeige dabei und aufgrund von Reklamationen von Kunden von OILES festgestellter Mängel (verdeckte Mängel) ist vertragsgemäß und rechtzeitig auch im Sinne des § 377 HGB. Eine Rüge ist auch dann noch unverzüglich, wenn sich erst aufgrund von Untersuchungen und Ermittlungen bei OILES oder bei Dritten belastbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung des Mangelgrundes („root cause“) zum Lieferanten ergeben.

10.2 Eine Lieferung ist nur vertragsgemäß, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht und ihr die vereinbarten oder gesetzlich geforderten Unterlagen einschließlich der zollrechtlichen Dokumente für den grenzüberschreitenden Verkehr vollständig, zeitgerecht und korrekt beigelegt sind oder OILES vom Lieferanten übermittelt werden.

7.3 In allen Fällen von Ziffer 7 verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Gesetzliche Ansprüche von OILES insbesondere nach § 445a BGB bleiben unberührt.

10.3 Teilleistungen sind ohne schriftliche Zustimmung von OILES nicht zulässig. Die Annahme von Teilleistungen durch OILES gilt nicht als Genehmigung von Teilleistungen. Sie lässt gesetzliche Ansprüche von OILES im Übrigen unberührt.

8. Überlassene Werkzeuge, Fertigungsmittel

8.1 Fertigungsmittel aller Art, wie z. B. Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften, Software usw., die dem Lieferanten von OILES zur Verfügung oder beigelegt werden, bleiben ausschließliches Eigentum von OILES. Sie sind vom Lieferanten nach Vorgaben von OILES oder von Kunden eindeutig und dauerhaft als solches zu kennzeichnen. Sie unterliegen den gleichen Bedingungen wie vom Lieferanten beschaffte Werkzeuge und Produkte. Von OILES zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel können geschützte Betriebsgeheimnisse von OILES enthalten, die der Vertraulichkeit nach Ziffer 22 unterliegen.

10.4 Der Lieferant ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die produktgerechte und das Produkt auf dem Transport und in der Weiterverarbeitung sichernde Verpackung verantwortlich. Alle Verpackungen müssen umweltschonend und für die Entsorgung durch nach § 6 der Verpackungsverordnung bestehenden Entsorgungssystemen geeignet sein.

8.2 Fertigungsmittel, die vom Lieferanten angeschafft oder hergestellt und von OILES bezahlt oder über den Teilpreis amortisiert werden, sind mit Anschaffung oder Fertigstellung Eigentum von OILES. Die für die Eigentumsübertragung erforderliche Übergabe der Fertigungsmittel an OILES wird durch leihweise Überlassung der Fertigungsmittel und die damit verbundene Aufbewahrungspflicht des Lieferanten für OILES ersetzt. Nach Ende des Leihverhältnisses steht OILES ein unbedingter Herausgabeanspruch zu. OILES kann den Abschluss gesonderter Werkzeugüberlassungsverträge verlangen.

11. Liefertermine, Lieferverzug

11.1 Liefertermine sind in den Bestell- oder Abrufaufträgen oder in den jeweiligen Einzelabrufen bestimmt. Die Liefertermine werden mit Zugang der Lieferplanabrufe von OILES für den Lieferanten verbindlich. Die Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferterminen oder -fristen begründet den Verzug des Lieferanten mit den gesetzlichen Verzugsfolgen.

8.3 Die überlassenen Fertigungsmittel sind vom Lieferanten unentgeltlich, getrennt von anderem Eigentum und vor dem Zugriff Unbefugter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sicher zu verwahren. Der Lieferant haftet OILES für alle Schäden, die an den Fertigungsmitteln oder durch deren fehlerhafte Verwendung entstehen. Die Instandhaltungs- und Wartungskosten sowie die Betriebskosten einschließlich Verschleißteile trägt der Lieferant, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.2 Unbeschadet dessen hat der Lieferant OILES unverzüglich von jedem drohenden Verzug zu unterrichten und seine Maßnahmen zur Vermeidung des Verzugs sowie zur Minderung des Verzugsschadens mitzuteilen.

8.4 Die im Eigentum von OILES stehenden Fertigungsmittel dürfen ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung an OILES verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung ist OILES jederzeit berechtigt, die Herausgabe der Fertigungsmittel zu verlangen. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist insbesondere zur Sicherstellung der Produktionsfähigkeit von OILES ausgeschlossen.

11.3 Der Lieferant hat die Organisation von Notfallplänen (IATF 16949-6.1.2.3) und die Aufrechterhaltung ihrer Wirksamkeit für den Fall von Lieferstörungen und für die Fälle Höherer Gewalt (Ziffer 12 dieser AEB) nachzuweisen. Unzureichende Notfallpläne schließen die Berufung des Lieferanten auf Höhere Gewalt aus.

8.5 Der Lieferant hat jeden Zugriff Dritter auf die Fertigungsmittel unverzüglich mitzuteilen und jede Unterstützung zu unternehmen oder OILES zu gewährleisten, den Zugriff Dritter auch aus eigenem Recht abzuwehren.

11.4 OILES ist auf der Grundlage der vom Lieferanten erteilten Informationen nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Frist zu jeder geeigneten Maßnahme der Schadensminderung einschließlich des Deckungskaufs berechtigt. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, kostengünstigere Maßnahmen nachzuweisen.

8.6 Der Lieferant muss, wenn nichts anderes vereinbart ist, diese Gegenstände zu ihrem Neuwert in seiner Betriebshaftpflichtversicherung und Feuerversicherung einschließlich erweiterter Elementarschäden versichern. Er weist den Versicherer an, Versicherungsleistungen ausschließlich an OILES zu bringen.

12. Höhere Gewalt

12.1 In Fällen von Höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Aufruhr, Terror, Maßnahmen von Hoher Hand, Arbeitskämpfen außerhalb des Tarifbereichs des Lieferanten, einschließlich Streiks und Aussperrungen, oder Embargos hat der Lieferant OILES unverzüglich zu unterrichten. Das gilt auch bei drohenden Arbeitskämpfen, einschließlich Streiks und Aussperrungen im Tarifbereich des Lieferanten. Solche Arbeitskämpfe sowie Verknappungen von Rohstoffen oder Materialien etwa infolge von Produktionseinstellungen von Kunststoffen sind keine Fälle der Höheren Gewalt.

9. Umwelt, Gefahrstoffe, Conflict Minerals

9.1 Der Lieferant hat ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem entsprechend ISO 14001 oder gleichwertig nachzuweisen. Der Lieferant hat jeden Ablauf, jede Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterhält der Lieferant kein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001, hat er auf Verlangen von OILES zu garantieren, dass er alle seinen Betrieb betreffenden umweltrechtlichen Vorschriften dauerhaft erfüllt. Er teilt OILES jede Einschränkung seiner Betriebserlaubnis mit, die Einfluss auf die an OILES zu liefernden Produkte haben könnte. Der Lieferant stellt OILES von jeder Haftung aus der Verletzung ihm betreffender gesetzlicher Bestimmungen frei.

12.2 Für die Dauer der Ereignisse Höherer Gewalt ist die betroffene Vertragspartei von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit die Leistung durch das Ereignis der Höheren Gewalt betroffen ist.

9.2 Der Lieferant hat alle Substanzen und ihre Zusammensetzungen nach dem

12.3 Höhere Gewalt, die nicht nur ein kurzfristiges Leistungshindernis darstellt, berechtigt OILES ganz oder teilweise von einer betroffenen Abnahmeverpflichtung zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn das Ereignis der Höheren Gewalt bei OILES aufgrund von Kundenmaßnahmen eine nicht nur vorübergehende erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge hat.

12.4 Unbeschadet dessen ist der Lieferant zu allen Maßnahmen verpflichtet, die Belieferung von OILES sicherzustellen und die Beschaffung von Deckungslieferungen zu unterstützen. Mit Zustimmung von OILES ist der Lieferant berechtigt, für die Dauer der Leistungsverhinderung infolge Höherer Gewalt die Produktion auf eigene Kosten zu verlagern oder die an OILES zu liefernden Produkte bei Dritten zu beziehen. OILES wird die Zustimmung und Mitwirkung dazu nicht ohne triftigen Grund versagen. OILES bleibt im Übrigen berechtigt, alle Maßnahmen zur Abwehr von Folgen der Höheren Gewalt nach eigenem Ermessen zu treffen.

12.5 § 206 BGB (Verzug bei Höherer Gewalt) findet keine Anwendung.

13. Zahlung

13.1 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung bis zum 25. des folgenden Monats mit 2 % Skonto oder nach 90 Tagen netto per Guthschritverfahren, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

13.2 Zahlungen werden erst nach vertragsgemäßen Lieferungen oder Leistungen und dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig

und werden bis zum 25. des auf die Fälligkeit folgenden Monats geleistet. Bei verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

- 13.3 Bei mangelhafter Lieferung ist OILES berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferung oder Leistung zurückzuhalten. Wenn und soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen bereits geleistet worden sind, ist OILES berechtigt, bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen fällige Zahlungen auch aus anderen Liefervereinbarungen zurückzuhalten oder die Aufrechnung zu erklären. Zahlungen durch OILES stellen kein Anerkenntnis für und keine Genehmigung von mangelhaften Lieferungen oder Leistungen dar. Sie lassen alle Rechte von OILES unberührt.
- 13.4 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von OILES, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen OILES abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen OILES ohne Zustimmung von OILES an einen Dritten ab, so kann OILES nach eigenem Ermessen mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Zessionar leisten.
- 14. Sachmängelhaftung (Gewährleistung)**
- 14.1 Jede Abweichung von der für den Liefergegenstand vereinbarten oder zu erwartenden Beschaffenheit nach dem letzten Stand des Teilebenslaufs (Ziffer 5.2 dieser AEB) einschließlich insbesondere des Fehlens, der Fehlerhaftigkeit oder der Unvollständigkeit von Dokumentationen ist ein Sachmangel. OILES stehen die gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche einschließlich Ein- und Ausbaurückstellungen sowie die Erstattung der OILES von Dritten auferlegten mangelbedingten Kosten zu. Ansprüche von OILES aus einer mit dem Sachmangel verbundenen oder den Sachmangel verursachenden Pflichtverletzung, die nicht in die Nacherfüllungspflichten des Lieferanten fällt, aus Garantie oder aus eigenständiger Beratung bleiben unberührt.
- 14.2 Ist die Nacherfüllung für den Lieferanten unmöglich oder kommt er ihr nicht innerhalb der von OILES gesetzten angemessenen Frist nach, ist OILES insbesondere aus Gründen der Schadensminderung oder zur Vermeidung von Produktionsstörungen bei OILES oder den Kunden von OILES nach Ankündigung an den Lieferanten berechtigt, den Sachmangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, Ersatz von einem anderen Lieferanten zu beziehen, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung des Lieferanten entsprechend zu mindern. Gesetzliche Ansprüche von OILES bleiben unberührt. In jedem Fall dieser Selbsthilfe von OILES ist der Lieferant im Interesse der Mangelfreiheit der darunter durchgeführten Mangelbeseitigung oder -minderung zur Mitwirkung berechtigt.
- 14.3 Ist OILES aufgrund eines vom Lieferanten verursachten Sachmangels zur Nacherfüllung gegenüber Dritten verpflichtet, hat der Lieferant unbeschadet aller sonstigen Verpflichtungen insbesondere zur Vermeidung von Aufwendungen und Schäden OILES nach den Vorgaben von OILES zu unterstützen. Er muss OILES dabei alle von OILES für notwendig erachteten Informationen, Unterlagen und Produkte zur Verfügung stellen und sich an der Fehleranalyse, Bewertung, Dokumentation und Behebung des Mangels beteiligen. Im Rahmen der dem Lieferanten obliegenden Schadensminderungspflicht sind Leistungsverweigerungsrechte des Lieferanten ausgeschlossen.
- 14.4 Wird OILES wegen eines vom Lieferanten verursachten Sachmangels von Dritten in Anspruch genommen, erstattet der Lieferant über die Nacherfüllungspflichten hinaus OILES alle daraus folgenden kausalen und nachgewiesenen Kosten. Eingeschlossen sind die Kosten für Transport, Ein- und Ausbau und die gegen OILES aus der Lieferkette geltend gemachten Kosten aus der Sachmängelhaftung von OILES einschließlich der Kosten für Rückrufe oder sachmangelbedingte Kundendienstaktionen des Kunden von OILES. Dem Lieferanten bleiben der Einwand des mangelnden Verschuldens, des Mitverschuldens von OILES und der Einwand geringerer kausaler Kosten und Schadensersatzansprüche vorbehalten.
- 14.5 Sachmängelansprüche verjähren 36 Monate nach der Lieferung an OILES, soweit das Gesetz, insbesondere in den Fällen der §§ 478, 479 BGB, keine längeren Fristen vorsieht. Mit dem Zugang der Aufforderung unter Fristsetzung von OILES an den Lieferanten zur Nacherfüllung, zur Stellungnahme zum gerügten Sachmangel oder mit der Eröffnung eines 8D-Reports durch den Lieferanten oder eines dem entsprechenden Analyseverfahrens zur Mangelursache wird die Verjährung unbeschadet der Geltung der gesetzlichen Bestimmungen gehemmt.
- 15. Produkthaftung**
- 15.1 Wird OILES von Dritten aus verschuldensabhängiger Produzentenhaftung oder verschuldensunabhängiger Produkthaftung nach in- oder ausländischem Recht an welchem Gerichtsort auch immer in Anspruch genommen, hat der Lieferant OILES von allen Ansprüchen freizustellen und Kosten zu erstatten, soweit Schäden und Kosten auf Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten beruhen und der Lieferant sie zu vertreten hat. Der Lieferant hat OILES alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zu überlassen, die OILES insbesondere zur Feststellung der Schadensursache, zur Schadensminderung, für Abstellmaßnahmen und zur Rechtsverfolgung für erforderlich oder zweckmäßig hält. Der Lieferant hat OILES bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten insbesondere aus Gründen der Schadensminderung nicht zu. Dem Lieferanten bleiben der Einwand des Mitverschuldens von OILES und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.
- 15.2 Der Lieferant haftet gegenüber OILES in jedem Fall in dem Umfang, in dem er selber als Hersteller gegenüber Dritten gesetzlich haften würde. § 1 Absatz 3 des Produkthaftungsgesetzes findet im Regress zwischen OILES und dem Lieferanten keine Anwendung. Dazu werden sich OILES und der Lieferant abstimmen und Informationen austauschen. Vergleiche, die mit dem Kunden von OILES abgeschlossen werden und zulasten von OILES oder zulasten des Lieferanten gehen könnten, werden OILES und der Lieferant nur nach gegenseitiger Konsultation abschließen.
- 16. Versicherung**
- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, ungeachtet einer etwaigen weitergehenden Haftung, für die Dauer der Vertragsbeziehung zur Absicherung des gesetzlichen und vertragsrechtlichen Haftungsrisikos unter Berücksichtigung des Risikopotenzials des Liefergegenstandes aus der Produktsicherheit eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Lieferbeziehung mit einer Nachhaftung von mindestens drei

Jahren aufrechtzuerhalten. Die Deckungssummen je Versicherungsfall betragen, jedenfalls soweit nichts anderes vereinbart wird:

- 16.1.1 Für die Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich erweiterter Produkthaftpflicht mindestens 5 Millionen Euro pauschal für Personen-Sachschäden sowie mitversicherte Vermögensschäden aus der erweiterten Produkthaftpflicht, insbesondere für Überprüfungs- und Vorfeldkosten, Ein- und Ausbaurückstellungen sowie Einzelteileaustausch;
- 16.1.2 für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung mindestens 5 Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- 16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, schriftliche Nachweise über das Bestehen der genannten Versicherungen innerhalb von vier Wochen nach Vertragsunterzeichnung zu erbringen und danach jährlich vorzulegen. Unterbrechung oder Beendigung der Versicherungsverträge hat der Lieferant unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 16.3 OILES ist zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes des Lieferanten berechtigt, vom Lieferanten nicht bezahlte Prämien an den Versicherer zu leisten und gegen den Lieferanten geltend zu machen. OILES ist auch berechtigt, den Lieferanten im Rahmen der eigenen Versicherung auf Kosten des Lieferanten mitzuversichern (Versicherung auf fremde Rechnung) oder eine Mitversicherung ohne Zustimmung des Lieferanten zurückzuziehen. Im Falle der Versicherung auf fremde Rechnung ist die Versicherungspolice an OILES auszuhändigen. Die Federführung für die Schadensabwicklung liegt ausschließlich bei OILES. Der Lieferant wird vor jeder Korrespondenz mit dem Versicherer die Zustimmung von OILES einholen.
- 17. Schutzrechte**
- 17.1 Mit der Beauftragung des Lieferanten werden ihm keinerlei OILES zustehenden Schutzrechte, die Nutzung oder die Verwertung daran oder daraus übertragen. OILES kann verlangen, dass Schutzrechte aus gemeinsamen Entwicklungen zu marktüblichen Bedingungen auf OILES übertragen werden, soweit sie nicht bereits mit der Vergütung an den Lieferanten abgegolten sind.
- 17.2 Soweit an den Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ihm zustehende Schutzrechte einschließlich Know-how bestehen, ist OILES unbefristet, nicht ausschließlich und weltweit mit dem Recht zur Unterlizenzierung zur Nutzung und Verwertung der Schutzrechte in Bezug auf ihre bestimmungsgemäße Verwendung und deren Weiterverwendung durch Kunden von OILES berechtigt. Die Vergütung dafür ist mit dem Produktpreis abgegolten.
- 17.3 Der Lieferant stellt sicher, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten Schutzrechte Dritter verletzt werden, hat der Lieferant dafür einzustehen, dass durch seine Vereinbarung mit dem Schutzrechtsinhaber die Nutzung und Verwertung durch OILES und für OILES kostenfrei gewährleistet ist. Anderenfalls hat der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen im Einvernehmen mit OILES so zu ändern, dass eine Schutzrechtsverletzung Dritter ausgeschlossen ist.
- 17.4 Sollte OILES wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Schutzrechtsverletzung infolge der Verwendung von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant OILES von allen solchen Ansprüchen und Folgekosten frei und ersetzt OILES die nachweislich aufgewendeten Kosten. Das gilt nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung allein von OILES zu vertreten ist. Dem Lieferanten bleiben im Übrigen der Einwand des Mitverschuldens von OILES und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.
- 18. IT-Sicherheit**
- 18.1 Der Lieferant hat ein Informationssicherheits-Managementsystem auf der Grundlage der DIN/ISO IEC 27001 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 2008 und Leitfaden nach DIN/ISO IEC 27002) zu unterhalten und so zu organisieren, dass sicherheitsrelevante Vorfälle unverzüglich erkannt werden. Er hat jeden sicherheitsrelevanten Vorfall (insbesondere Hackerangriff, Trojanische Pferde, Viren, Ausspähungen in- oder ausländischer Dienste oder Organisationen) in seinem IT-System zu dokumentieren und dort für zehn Jahre zu speichern. Er erstattet unter Ausschluss jeglichen Leistungsverweigerungsrechts OILES unverzüglich Bericht über jeden sicherheitsrelevanten internen oder externen Vorfall. OILES und der Lieferant bewerten gemeinsam die möglichen Auswirkungen von solchen Vorfällen auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen, der Geheimhaltungspflichten gegenüber Dritten sowie auf die Informationssicherheit und legen Abstellmaßnahmen fest. Können wirksame Abstellmaßnahmen nicht sicher getroffen werden, ist OILES berechtigt, den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten abzubrechen. Das Vorstehende gilt auch, wenn der Nachweis der IT-Sicherheit von Kunden von OILES verlangt werden.
- 18.2 OILES ist berechtigt, die Wirksamkeit der vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen der IT-Sicherheit zu auditieren oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten auditieren zu lassen. Diese Bestimmung gilt entsprechend bei sicherheitsrelevanten Vorfällen bei OILES.
- 19. Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung**
- 19.1 Soweit in anderen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist, ist OILES berechtigt, bestehende Liefervereinbarungen ganz oder teilweise fristlos zu kündigen:
- 19.1.1 im Falle der drohenden oder beantragten Insolvenz des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, OILES unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Insolvenz droht;
- 19.1.2 der Lieferant trotz schriftlicher Abmahnung unzureichend an der Festlegung der Spezifikationen für den Liefergegenstand oder an der Produktrealisierung mitwirkt;
- 19.1.3 bei Auslaufen, Beschränkung oder Entzug der Zertifizierung des QMS des Lieferanten;
- 19.1.4 bei unbefugtem Gebrauch von Fertigungsmitteln nach Ziffer 8.1;
- 19.1.5 bei mehrfacher Schlechterfüllung von vereinbarten Lieferungen oder Leistungen trotz Abmahnung und Eskalation durch OILES;
- 19.1.6 bei Weigerung des Lieferanten oder von ihm veranlasster wesentlicher Verzögerung zum Abschluss einer QSV nach Ziffer 4.2;

19.1.7 bei Entzug des Auftrags durch den Kunden von OILES, auch wenn OILES den Entzug zu vertreten hat. In diesem Fall erstattet OILES dem Lieferanten die bereits ganz oder teilweise hergestellten Vertragsprodukte sowie die Kosten für die Materialien, die der Lieferant in Erfüllung des Vertrages mit OILES beschafft hat und die er nicht anderweitig verwenden kann. Den Nachweis, dass die Materialien nicht anders verwendet werden können, hat der Lieferant glaubhaft zu machen. OILES ist berechtigt, die Materialien zum Einstandswert des Lieferanten zu übernehmen. Bewertungsmaßstab ist dabei § 255 I HGB;

19.1.8 bei einem wesentlichen Wechsel der Gesellschafterrechte oder der Eigentümer des Unternehmens des Lieferanten (Change-of-Control), insbesondere bei der Veräußerung von Anlagevermögen oder Geschäftsanteilen an einen Wettbewerber von OILES, wenn der Wechsel für OILES unzumutbar ist.

19.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Übrigen ist OILES und dem Lieferanten unbenommen.

19.3 Die Kündigung des Vertragsverhältnisses hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

19.4 Der Lieferant verpflichtet sich, OILES auch nach der Kündigung des jeweiligen Liefervertrages zu den vereinbarten Bedingungen weiterhin solange zu beliefern, bis OILES einen geeigneten Alternativlieferanten aufgebaut hat. Der Lieferant wird OILES hierbei unterstützen.

20. Gerichtsstand – Vertragssprache

20.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von OILES zuständige Landgericht. OILES ist berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zulässigen Gericht zu verklagen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Erfüllungsort ist der von OILES angegebene Lieferort.

20.2 Auf Verlangen von OILES wird der Lieferant einer Schiedsgerichtsvereinbarung für alle Rechtsstreitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges http://www.dis-arb.de/de/17/klauseln/dischiedsgerichtsvereinbarung-98-id21_-_ftn5 zustimmen, wenn die Rechtsverfolgung von Ansprüchen und die Vollstreckung aus einem Schiedsspruch im Ausland erfolgversprechender, wirkungsvoller oder einfacher ist als in einem gerichtlichen Verfahren nach einer ausländischen Rechtsordnung. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.

20.3 Ziffer 20.2 findet auf alle Rechtsstreitigkeiten aufgrund der Verletzung von der Vertraulichkeitsvereinbarung nach Ziffer 22 Anwendung.

21. Rechtswahl

21.1 Die Rechtsverhältnisse zwischen OILES und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach deutschem materiellem und formellem Recht. Das UN-Kaufrecht (United Nations Convention of Contracts for the International Sale of Goods – CISG) findet für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr Anwendung.

21.2 Sollte OILES und/oder der Lieferant von Dritten nach ausländischem Recht an einem ausländischen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden, sind sie unbeschadet der nach diesen AEB bestimmten Rechtswahl und des Gerichtsstands berechtigt, alle rechtlichen Maßnahmen zur jeweiligen Rechtswahrung auch nach dem an diesem ausländischen Gerichtsstand geltenden Recht zu treffen.

21.3 Für Ausgleichs- und Regressansprüche infolge solcher Rechtsstreitigkeiten verbleibt es bei der ausschließlichen Anwendung deutschen Rechts am Gerichtsstand nach Nr. 21 dieser AEB.

22. Vertraulichkeit

22.1 Alle ausgetauschten Informationen, die die Parteien vom Vertragspartner erhalten haben, sind unabhängig von ihrer medialen Beschaffenheit, von der Art ihrer Übermittlung, Dokumentation und Speicherung vertraulich. Dies umfasst alle technischen, finanziellen und organisatorischen Informationen und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstiges geistiges Eigentum von OILES. Sie dürfen vom Empfänger nur für die Durchführung vereinbarter Geschäftsvorgänge und zur Erfüllung von vertraglichen Vereinbarungen verwendet und genutzt werden, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. OILES und der Lieferant werden die Informationen nur in dem Maße verbreiten, wie es zur Vertragserfüllung erforderlich ist (need-to-know). Die Informationen dürfen weder direkt noch indirekt für eigene wirtschaftliche Zwecke, für andere Zwecke oder für Zwecke Anderer verwendet werden. Vor dem Abschluss einer Liefervereinbarung auch generell abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird, für die Laufzeit jeder Liefervereinbarung weiter.

22.2 Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und jeden Dritten, den sie für die Vertragserfüllung einsetzen, unabhängig von der Vertragslage zwischen ihnen, schriftlich zur Vertraulichkeit auch über den Bestand des jeweiligen Rechtsverhältnisses hinaus verpflichten.

22.3 Eine Verletzung der Pflichten für IT-Sicherheit nach Ziffer 19 ist stets eine Verletzung der Vertraulichkeit.

22.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten direkt oder aus für die Allgemeinheit zugänglichen Quellen bekannt sind oder ohne Rechtsbruch werden.

22.5 Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht soweit eine gesetzliche Offenbarungspflicht in administrativen, finanziellen oder gerichtlichen Verfahren besteht. Sie gilt auch nicht gegenüber Beratern, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. In jedem Fall ist die Informationserteilung auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

22.6 Im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeit hat OILES gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Auskunft, an wen, wo, wann und in welchem Umfang vertrauliche Informationen weitergegeben wurden.

22.7 OILES und der Lieferant treffen alle geeigneten Vorsichtsmaßnahmen, um eine Verletzung der Vertraulichkeit durch deliktisches Verhalten Dritter zu vermeiden.

23 Allgemeines

23.1 Änderungen, Ergänzungen, Kündigung und Aufhebung von Verträgen bedürfen der Schriftform und sind nur mit rechtsgültiger Unterschrift wirksam. Das Schriftformerfordernis wird durch die elektronische Form nicht gewahrt.

23.2 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit von Bestimmungen wirken OILES und der Lieferant an der Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung mit, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten ist.

24. Hinweise zur Datenverarbeitung

24.1 Diese Datenschutzhinweise gelten ergänzend zu allen stets vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen für die Datenverarbeitung durch die OILES Deutschland GmbH. Verantwortlicher: OILES Deutschland GmbH, Schorbachstraße 9, 35510 Butzbach, Deutschland, E-Mail: odg-info@oiles.eu; Telefon: +49-(0)6033-92880-0; Fax: +49-(0)6033-92880-661. Der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Herrn Alkemade beziehungsweise unter jan.alkemade@alkemade-it.de erreichbar.

24.2 Wir erheben im Geschäftsverkehr mit Ihnen folgende Daten:

- Anrede, Vorname, Nachname, Stellung in Ihrem Unternehmen, Firmenname,
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk),
- Informationen, die für die Durchführung des Auftrags notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Kunden oder Lieferanten identifizieren zu können;

- zur Anbahnung einer Geschäftsbeziehung;

- zur Vorbereitung und zum Abschluss von vorvertraglichen, vertraglichen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen einschließlich ihrer Beendigung;

- zur Abwicklung von Aufträgen (Auftragsdatenverarbeitung);

- zur Werbezwecke soweit es von Ihnen gewünscht wird;

- zur Wahrung berechtigter Interessen von OILES (z.B. zur Durchsetzung offener Forderungen oder Vermeidung von Vertragsstörungen) einschließlich der Rechtsverteidigung;
- um Sie angemessen beraten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erforderlich.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

24.3 Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

24.4 Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.

24.5 Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an odg-info@oiles.eu.

24.6 Eigenverantwortung

Die Ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz jeglicher Daten in und aus Ihrer eigenen Organisation einschließlich der Wirksamkeit der Einwilligung Ihrer Mitarbeiter bleiben unberührt. Das betrifft insbesondere die Sicherstellung, dass von Ihnen oder von Ihren Mitarbeitern an uns übermittelte Daten zulässig, richtig und vollständig sind, besonderen Einschränkungen unterliegen oder nicht unterliegen, oder aus in Ihrer Verantwortung unterliegenden Umständen nicht oder nicht mehr verarbeitet werden dürfen. Sie sind für die sachliche Richtigkeit, Integrität und Aktualität sowie für die Wahrung der Vertraulichkeit der von Ihnen an uns übermittelten Daten verantwortlich.

Impressum

OILES Deutschland GmbH

Schorbachstraße 9

D-35510 Butzbach

Telefon: +49-(0)6033-92880-0

Telefax: +49-(0)6033-92880-661

E-Mail: odg-info@oiles.eu

Handelsregister: Amtsgericht Friedberg/Hessen

Handelsregisternummer: HRB 343

Geschäftsführer:

Yoshiteru Igarashi, Hikaru Ozaki, Kai Metzler, Takayuki Ito, Hiroshi Tsuji

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a Umsatzsteuergesetz,

UStG (USt.-IdNr.): DE112625349

Datenschutzbeauftragter:

Dipl.-Ing. (FH) Jan Alkemade, Egerländer Str. 9,

D-61239 Ober-Mörlen; jan.alkemade@alkemade-it.de

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
OILES Deutschland GmbH
(im Weiteren OILES)

und

-Im Weiteren „Lieferant“-

Allgemeine Geltung:

Diese QSV regelt die Zusammenarbeit zwischen der OILES und dem Lieferanten zur Erfüllung aller Qualitätsanforderungen an Prozesse und Produkte, um die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen insbesondere an Sicherheit und Typengenehmigungsfähigkeit sicherzustellen. Die ISO 9000:2015, die ISO 9001:2015 und die IATF 16949:2016 sind deshalb in ihrem ganzen Umfang in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung normative, unmittelbar geltende Bestandteile dieser QSV.¹ Sie begründen unmittelbare gegenseitige Vertragspflichten. Das gilt auch, einschließlich Dienstleistungen, soweit in dieser QSV auf VDA 6.3 (2016) Bezug genommen wird.

Die QSV hat als die speziellere Vereinbarung stets Vorrang vor anderen vertraglichen Vereinbarungen. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen zwischen der OILES und dem Lieferanten sind im Anhang 1 zu dieser QSV aufgenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der OILES oder des Lieferanten finden auf diese QSV keine Anwendung. **Der Lieferant erkennt an, dass seine ihm aus dieser QSV erwachsenden Pflichten auch für alle Lieferbeziehungen mit verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) der OILES gelten.**

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfüllung aller Forderungen der ISO 9001:2015 gesetzlicher Bestandteil des europäischen Typengenehmigungsrechts (Verordnung 371/2010) und damit Voraussetzung für die Übereinstimmungserklärung mit der Produktion nach Artikel 12 der Richtlinie 2007/46/EG ist.

Inhalt

1	Grundsatz	3
2	Begriffe	3
3	Grundlagen, Mitwirkungs- und Informationspflichten.....	4
4	Koordinatoren	6
5	Lastenheft, Pflichtenheft	6
6	RASI-Matrix, Reifegradabsicherung, Funktionale Sicherheit.....	7
7	Schadteilanalyse Feld.....	8
8	Entwicklung	8
9	Prototypen	9
10	Erstmusterprüfbericht (EMPB)	9
11	Änderungsmanagement, Teilelebenslauf	10
12	Freigaben	10
13	Lieferantenmanagement, Wareneingangsprüfung	11
14	Setzteillieferant	12
15	Fehler- Möglichkeits- Einfluss- Analyse (FMEA)	12
16	Besondere Merkmale, Produktmerkmale	13
17	Produktionslenkungsplan.....	14
18	Produktionsmittel, Werkzeuge	15
19	Messmittel, Prüfmittelfähigkeit	15
20	Ppm-Vereinbarung (Zielvereinbarung)	16
21	IMDS	16
22	Sicherheitsdatenblätter	16
23	Notfallpläne.....	16
24	Eskalationsprozess, Lieferantenbewertung.....	17
25	Auditierung	17
26	Lenkung fehlerhafter Produkte.....	18
27	Reklamationsmanagement	18
28	Rückverfolgbarkeit.....	19
29	Gewährleistung.....	19
30	IT-Sicherheit	20
31	Laufzeit und Kündigung	21
32	Allgemeines	21

1 Grundsatz

OILES als Hersteller von sicherheits- und funktionsrelevanten Produkten für Fahrzeuge und der Lieferant sind unabhängig von ihrer Stellung in der Wertschöpfungskette gegenüber Kunden und Nutzern des Endprodukts als relevante interessierte Parteien² gesetzlich und im eigenen Interesse gemeinsam zur vorausschauenden Fehler- und Risikovermeidung verpflichtet³. Der Grundsatz der Fehler- und Risikovermeidung muss auf alle Bewertungen der Auswirkungen einzelner Prozesse⁴ und deren Wechselwirkung⁵ auf das Produkt und seine möglichen Risiken angewendet werden.

2 Begriffe

Alle Begriffe in dieser QSV sowie in den vereinbarten mitgeltenden Dokumenten werden vorrangig nach den Definitionen aus den in Bezug genommenen Regelwerken wie der ISO 9000:2015/ISO 9001:2015/; IATF 16949 und VDA-Standards in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

Regelwerke sind als in der globalen Automobilindustrie anerkannte und übliche Regelwerke und Standards insbesondere für das Qualitätsmanagementsystem (IATF 16949 -3.1), auf die Prozesse der Produktrealisierung, der Prüfungen, Messungen und der Risikoanalysen wie z.B. IATF 16949:2016, APQP, QS 9000 (PPAP), VDA 4 Prozesssicherheit (FMEA), VDA 6.3 (2016), ISO 26262 anzuwenden. Sie sind zur Auslegung und Anwendung dieser QSV vorrangig heranzuziehen.

Normen (z.B. DIN, ISO, SAE etc.) von anerkannten nationalen und internationalen Normenorganisationen stellen Mindeststandards dar. Sie können nicht als neuester Stand von Wissenschaft und Technik oder der anerkannten Regeln der Technik herangezogen werden. Sie ersetzen zu keinem Zeitpunkt die Erforderlichkeit genauer technischer Spezifikationen.

Harmonisierte Normen (EN-Normen) sind europäische Normen, die die Vermutung der Konformität mit europäischen Rechtsvorschriften begründen. Sie sind als normativer Bestandteil des Typengenehmigungsrechts stets verbindlich. Nach harmonisierten Normen vom Lieferanten erstellte Prüfzeugnisse (z.B. Abnahmeprüfzeugnisse nach EN 10204 -3.1) werden für die Zwecke von Konformitätserklärungen von der OILES als solche übernommen.

² ISO 9001:2015 – 4.2

³ ISO 9000:2015 – 2.3.4.4

⁴ VDA 6.3 (2016) – 2.4

⁵ ISO 9000:2015 – 2.2.2; ISO 9001:2015 – 4.4.1

Produktsicherheit (IATF 16949 – 4.4.1.1) ist die gesetzliche Forderung an die Sicherheit von Produkten. Es gelten insbesondere die Richtlinie 2001/95/EG⁶, das Produktsicherheitsgesetz und die EU-Verordnung 661/2009⁷ mit ihren jeweiligen Änderungen oder Neuregelungen. Abweichungen von gesetzlichen Forderungen stehen nicht zur Disposition der Vertragspartner dieser QSV. Die Anwendung von Sicherheitsvorschriften nach Rechtsordnungen außerhalb der Europäischen Union und des EWR bedürfen der besonderen Vereinbarung.

Kundenbezogene Prozesse (ISO 9001:2015 – 8.2 und IATF 16949 – 8.2.3.) erfassen die gesamte Kommunikation zwischen der OILES und dem Lieferanten, um die Spezifikation von und die Übereinstimmung mit vereinbarten Festlegungen sicherzustellen. Alle Kommunikationsprozesse beinhalten die Pflicht, alle für den anderen Vertragspartner wesentlichen Informationen auch ohne dessen Nachfrage zur Verfügung zu stellen (Bringschuld) und alle für die Erfüllung geschuldeter Leistungen erforderlichen Informationen abzufragen (Holschuld).

Qualitätsfähigkeit ist das Vermögen des Lieferanten, in jeder Konkretisierungsstufe eines Produkts vereinbarte, vorausgesetzte oder branchenübliche Qualitätsforderungen für Produkte und Produktionsprozesse zu erfüllen und nachzuweisen. Die Validierung der Qualitätsfähigkeit für die Freigabe des Lieferanten zur Serienbelieferung ist durch die erfolgreiche Bemusterung nach VDA 2 (PPF) oder QS 9000 (PPAP) bedingt.⁸

Die Bemusterung erbringt den Nachweis des Lieferanten, dass er die vereinbarte Beschaffenheit für das jeweilige Produkt erfüllt hat. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der vereinbarten Dokumente der Nachweisführung (z.B. nach VDA 2 (PPF) oder (PPAP) nach ehemals QS 9000).

Prozessparameter sind prozessbeeinflussende Größen, die der Prozesssteuerung und Prozessregelung dienen.

3 Grundlagen, Mitwirkungs- und Informationspflichten

3.1

Grundlage der Zusammenarbeit mit der OILES nach dieser QSV ist die nachhaltige, auf seine Fachkompetenz gestützte umfassende Qualitätsfähigkeit des Lieferanten. Der Lieferant muss dafür während der gesamten Lieferbeziehung ein gültiges Zertifikat für sein Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach ISO 9001:2015 in der jeweils geltenden Fassung

⁶ Verordnung 661/2009 vom 13.07.2009 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit, Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.07.2009 L 22/1

⁷ Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.07.2009 L 200/1

⁸ VDA 6.3 (2016) – P5.6.7 und P6.1

nachweisen.⁹ Ein QMS entsprechend der ISO 9001:2015 kann nur als Mindestanforderung und als ein Schritt zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems akzeptiert werden. In jedem Fall muss der Lieferant zusammen mit der OILES den Anforderungen der Kunden der OILES, insbesondere der IATF 16949, nachkommen. Darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Das QMS muss dokumentiert sein.¹⁰ Jeder Verlust oder jede Einschränkung des Zertifikats ist OILES unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Lieferant nicht zertifiziert, ist die Wirksamkeit der Prozesse seines QMS entsprechend ISO 9001:2015 nachzuweisen.

3.2

Der Lieferant ist mitverantwortlich für die Sicherstellung der gesetzlich geforderten Produktsicherheit.¹¹ Die Nichterfüllung von darauf bezogenen Mitwirkungs- und Kommunikationspflichten des Lieferanten ist als Verletzung der Pflicht zur Fehlervermeidung stets eine eigenständige Pflichtverletzung dieser QSV.

3.3

Der Lieferant hat zusätzliche Anforderungen von OILES-Kunden an sein QMS (Customer Specific Requirements) zu erfüllen, die mit der Mitteilung durch die OILES Vertragsbestandteil dieser QSV werden.

3.4

Die Kurzzeitprozessfähigkeit und die vorläufige Prozessfähigkeit C_{mk} / C_{pk} müssen stets $> 1,67$ erreichen. Für die langfristige Prozessfähigkeit ist mindestens $C_{pk} > 1,33$ ¹² einzuhalten. OILES ist berechtigt, höhere Anforderungen an die Prozessfähigkeit im Einzelnen zu verlangen.

3.5

Auf die Steuerung der Produktion und die Dienstleistungserbringung finden, soweit nichts anderes vereinbart wird, die Bestimmungen der ISO 9001:2015 – 8.5.¹³ Anwendung.

3.6

Qualitäts- und Prozessdaten müssen vom Lieferanten auswertbar erfasst werden.¹⁴ Sie sind auf Verlangen der OILES jederzeit vorzulegen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

⁹ ISO 9001:2015 – 4.4.1

¹⁰ IATF 16949 – 7.5.1.1

¹¹ IATF 16949:2016 – 4.4.1.2 und IATF 16949 – 6.1.2.1

¹² VDA 6.3 (2016) – P6.4.1

¹³ „Steuerung der Produktion und der Dienstleistungserbringung“

¹⁴ VDA 6.3 (2016) – P6.5.2

4 Koordinatoren

4.1

OILES und der Lieferant benennen für jedes zu liefernde Produkt einen Koordinator: Koordinatoren sind verantwortliche Prozesseigner im Sinne von IATF 16949 -5.1.1.3. Mehrfachbenennung eines Koordinators für eine Mehrzahl von Produkten ist zulässig. Die Koordinatoren sind für alle Maßnahmen und Festlegungen nach dieser QSV verantwortlich. Sie legen insbesondere die Qualitätspläne, Dokumente der Nachweisführung einschließlich ihrer Aufbewahrung¹⁵ sowie die Schnittstellen für alle sich bedingenden Leistungen, Messungen und Prüfungen fest.

4.2

Der Koordinator muss Verantwortung für Qualität nach IATF 16949 -5.3. und die eines Beauftragten für Kunden nach IATF 16949 -5.3.2 haben. Er muss über die erforderlichen sachlichen und personellen Ressourcen multidisziplinär¹⁶ verfügen können.

4.3

Der Lieferant wird einen Beauftragten für Produktsicherheit/Produkthaftung festlegen mit der Aufgabe der unbedingten Vermeidung von sicherheitsrelevanten Fehlern und Vorfällen aller Art. Der Lieferant benennt in schriftlicher Form den Produktsicherheitsbeauftragten (PSB) an folgende Stelle:

OILES

Konzernqualitätsmanagement

Lieferantenmanagement

Email: ...

Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen hat der Koordinator die Aufgaben eines Produktsicherheitsbeauftragten¹⁷ und wird von der OILES in dieser Funktion den Kunden von OILES benannt.

5 Lastenheft, Pflichtenheft

Die Anforderungen an das vom Lieferanten zu entwickelnde, herzustellende oder zu liefernde Produkt werden in entsprechender Anwendung von Abschnitt IATF 16949 -8.2 (Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen) von der OILES und dem Lieferanten durch die Koordinatoren festgelegt. Grundlage dafür ist in der Regel ein von der OILES nach den

¹⁵ IATF 16949 – 7.5.3.2.

¹⁶ IATF 16949 – 3.1

¹⁷ IATF 16949 – 5.3.1 ff.

Kundenanforderungen von OILES erstelltes Lastenheft oder das Lastenheft des OILES-Kunden, das der Lieferant mit seiner Bewertung zur Herstellbarkeit und Machbarkeit¹⁸ im Einvernehmen mit der OILES in ein Pflichtenheft umsetzt.

6 RASI-Matrix, Reifegradabsicherung, Funktionale Sicherheit

6.1

OILES und der Lieferant legen nach Vereinbarung für alle Komponenten ihre Schnittstellenverantwortlichkeiten einschließlich der Messverfahren und der Messmethoden sowie der Prüf- und Messmittel in einer RASI-Matrix (R = Responsibility [Verantwortlichkeit = fachliche Zuständigkeit der technischen Umsetzung von vereinbarten Spezifikationen], A = Approval [Bestätigung der Erfüllung von Spezifikationen an einer definierten Schnittstelle], S = Support [Unterstützung = Mitwirkung bei der Bestätigung vereinbarter Parameter an einer definierten Schnittstelle], I = Information) fest.

6.2

Alle Festlegungen und Ergebnisse einschließlich Prüfmittel aus der Anwendung der RASI-Matrix einschließlich ihrer abgestimmten Änderungen in der laufenden Projektentwicklung werden von den Koordinatoren dokumentiert. Dazu gehören auch alle Maßnahmen, um Fehler verursachende Interferenzen auszuschließen und die Wirksamkeit des Ausschlusses reproduzierbar zu dokumentieren.

6.3

Die RASI-Matrix dient im Rahmen des Projektmanagementplans¹⁹ zur Bestimmung von Meilensteinen (zur Orientierung: VDA Band „Reifegradabsicherung für Neuteile“). Sie wird nach dem Projektverlauf oder auf Anforderungen des OILES-Kunden einvernehmlich von den Koordinatoren angepasst und fortgeschrieben.

6.4

Bei Produkten des Lieferanten mit Relevanz für die Funktionale Sicherheit von Fahrzeugen gelten für die RASI-Matrix die von den Koordinatoren nach ISO 26262 festzulegenden Prozesse. Die Ergebnisse der „confirmation measures“ (audit, review, assessment einschließlich ihrer work products) sind von den Koordinatoren zu dokumentieren. Auf carry-over-Komponenten findet ISO 26262, Kapitel 8:14 (proven-in-use-argument) Anwendung. Soweit nichts anderes vereinbart wird, übernimmt der Koordinator des Lieferanten die Aufgaben des Functional Safety Managers nach ISO 26262. Soweit Abstimmungen mit dem Kunden von OILES insbesondere aufgrund eines Development Interface Agreements (DIA)

¹⁸ IATF 16949 – 7.1.3.1; IATF 16949 – 8.2.3.1.3

¹⁹ VDA 6.3 (2016) – P2

nach ISO 26262 erforderlich sind, wird der Lieferant dem DIA auf Verlangen von OILES beitreten.

Hinweis: *Die Funktionale Sicherheit nach ISO 26262 ist bei allen Produkten mit elektrischen und/oder elektronischen Bestandteilen angesprochen, die eine direkte oder indirekte Beeinflussung von Steuerungssystemen im Fahrzeug haben können. Hier müssen Erfahrungen aus den jeweiligen Produkten eingebracht werden.*

7 Schadteilanalyse Feld

Soweit von der OILES gefordert, hat der Lieferant im Einvernehmen mit der OILES die Schadteilanalyse gemäß dem bei Vertragsabschluss aktuellen VDA Band „Schadteilanalyse Feld“, wenn dies vertraglich oder nach VDA 6.3 (2016) gefordert ist, durchzuführen. Die Bewertung erfolgt nach VDA „Schadteilanalyse Feld“ –Auditstandard.

8 Entwicklung

8.1

Für Entwicklungsleistungen gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Anforderungen²⁰ und Prozesse nach ISO 9001:2015 8.3/IATF 16949 -8.3. Sie erfassen in einem Produktentwicklungsplan alle Eingaben²¹, Prozessschritte, Meilensteine (Reifegradabsicherung einschließlich Schadteilanalyse gemäß Ziffer 7) und Maßnahmen nach APQP einschließlich Prüfplanung, Prüfmittelplanung und Risikoanalyse²². Besondere Merkmale²³ in Bezug auf das Produkt und den Produktionsprozess sind unabhängig von Bestimmungen der OILES als Bestandteil der Darlegung der Entwicklungsergebnisse²⁴ auch vom Lieferanten zu bestimmen. Sie schließen mit dem Part Submission Warrant (PSW) oder einer gleichwertigen Erklärung des Lieferanten als Bestätigung für die Serienfähigkeit des Produkts (insbesondere Funktion, Zuverlässigkeit, Sicherheit; VDA 6.3 (2016) – P.3.3; P4.1) ab. Die Übergabe vom Entwicklungsprozess zur Produktion wird von den Koordinatoren festgestellt²⁵.

²⁰ Einschließlich der gesetzlichen Vorgaben für das Produkt und der Forderungen nach dem Bestimmungsland soweit dieses von OILES vorgegeben werden

²¹ IATF 16949 – 8.3.3.1

²² VDA 6.3 (2016) – P32.4

²³ IATF 16949 – 8.3.3.3

²⁴ IATF 16949 – 8.3.5.2

²⁵ VDA 6.3 (2016) – P4.8

8.2

Die Bestimmung über die RASI-Matrix (Ziffer 6) und die Reifegradabsicherung gelten für die Entwicklung entsprechend²⁶.

9 Prototypen

Soweit die Entwicklung und/oder Herstellung von Prototypen vereinbart werden, treffen die OILES und der Lieferant besondere Vereinbarungen nach IATF 16949 – 8.3.4.3.

10 Erstmusterprüfbericht (EMPB)

10.1

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Erstbemusterung auf der Grundlage des Pflichtenheftes (Ziffer 5) nach dem bei Vertragsabschluss gültigen Stand von VDA 2 (PPF) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Die Produktionsprozess- und Produktfreigabe sind nach der Freigabe des Erstmusterprüfberichts (EMPB) durch die OILES abgeschlossen. Der EMPB bestimmt die vereinbarte Beschaffenheit des zu liefernden Produkts. Auf Verlangen der OILES sind Referenz- oder Grenzmuster einschließlich zugehöriger Dokumentationen bei der OILES zu hinterlegen und/oder dem OILES-Kunden zu überlassen.

10.2

Hat die OILES auf Verlangen eines ihrer Kunden die Erstbemusterung nach QS 9000 (PPAP) durchzuführen, ist der Lieferant zur entsprechenden Mitwirkung verpflichtet. Der Part Submission Warrant (PSW) ist die verbindliche und eigenverantwortliche Erklärung des Lieferanten über die Erfüllung aller QS 9000 (PPAP)-Bedingungen nach der vereinbarten Vorlagestufe.

10.3

Bei allen Änderungen an Produkten oder Produktionsprozessen wird der Lieferant auf Verlangen der OILES nach den Auslösekriterien nach VDA 2 (PPF) eine erneute Erstbemusterung des Produkts durchführen.

10.4

Alle im Zusammenhang mit der Erstbemusterung eingesetzten Messmittel sind unter Beifügung der Konformitätserklärung des Messmittelherstellers im Erstmusterprüfbericht aufzulisten.

²⁶ IATF 16949 – 8.3.3.1. lit. c

11 Änderungsmanagement, Teilelebenslauf

11.1

Jede beabsichtigte Änderung²⁷ am Produkt oder am Produktionsprozess durch den Lieferanten oder durch einen seiner Untertierlieferanten unterliegt einem von den Koordinatoren abgestimmtem Änderungsmanagement.²⁸ Sie ist der OILES unverzüglich und in allen Einzelheiten in einem Umfang mitzuteilen, dass die OILES und der OILES-Kunde die Auswirkung der vorgesehenen Änderung auf das von der OILES herzustellende Produkt oder seine Anwendung beim OILES-Kunden beurteilen können. Dem Lieferanten steht eine solche Beurteilung nicht zu. Für zeitlich begrenzte Änderungen findet IATF 16949 – 8.5.6.1.1 Anwendung. Auf Verlangen von OILES hat der Lieferant eine neue Bemusterung, FMEAs oder sonstige Prüfungen durchzuführen und vollständige Nachweise zu erbringen²⁹. Die Zustimmung der OILES lässt die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten unberührt. Bis zur Entscheidung der OILES über eine Änderung hat der Lieferant im Einzelfall eine Sonderfreigabe oder Abweichgenehmigung zu beantragen³⁰.

11.2

Verlangt die OILES Änderungen, hat der Lieferant diese Änderungen durchzuführen. Der Lieferant kann die Durchführung der Änderungen nicht von einer Kostenregelung abhängig machen.

11.3

Jede gemeinsame Festlegung, insbesondere der gültige Zeichnungs- und Indexstand³¹ - ist von den Koordinatoren in einem Teilelebenslauf (VDA 2 (PPF) Tabelle 1 Nr. 19) aufzunehmen und gegenseitig schriftlich zu bestätigen. Das Format des Teilelebenslaufs und die Art der Kommunikation werden zwischen der OILES und dem Lieferanten abgestimmt. Der Teilelebenslauf ist in jeder Phase der Produktrealisierung das von den Koordinatoren gelenkte maßgebliche Dokument für den letztgültigen Vereinbarungsstand zwischen OILES und dem Lieferanten. Die Richtigkeit des Teilelebenslaufs kann nur durch den Nachweis der Fälschung widerlegt werden.

12 Freigaben

12.1

Freigaben durch die OILES setzen die Erfüllung aller getroffenen Vereinbarungen mit dokumentierter Nachweisführung durch den Lieferanten voraus. Im Vertrauen auf die

²⁷ ISO 9001:2015 – 8.2.4/IATF 16949 – 8.5.6

²⁸ VDA 6.3 (2016) – P2.5 und P6.1.5

²⁹ VDA 6.3 (2016) – P6.1.5

³⁰ IATF 16949 – 8.7.1.1

³¹ VDA 6.3 (2016) – P6.1.5

besondere Fachkompetenz des Lieferanten für das zu liefernde Produkt und die Integrität seiner Erklärungen legt die OILES die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben des Lieferanten zugrunde. Eine Freigabe durch die OILES ist deshalb in keinem Fall eine rechtsgeschäftliche Zustimmung, Genehmigung oder Abnahme durch die OILES. Sie beschränkt nicht die umfassende Verantwortlichkeit des Lieferanten für seine Erklärungen und das darin gesetzte Vertrauen.

12.2

Auf Freigaben des Lieferanten finden die Bestimmungen IATF 16949 – 8.6.1 Anwendung. Auf Verlangen der OILES hat der Lieferant der OILES alle dokumentierten Informationen unter Wahrung seiner berechtigten Geheimhaltungsinteressen zur Verfügung zu stellen oder in sie Einsicht zu gewähren.

13 Lieferantenmanagement, Wareneingangsprüfung

13.1

Der Lieferant darf nur Unterlieferanten einsetzen, die nach den an ihn selber und nach dieser QSV gestellten Bedingungen qualitätsfähig sind. Der Lieferant hat Unterlieferanten entsprechend IATF 16949 – 8.4.1 und nach IATF 16949 – 8.4.2.4; IATF 16949 – 8.6.4 zu überwachen. Der Lieferant wendet in seinem Lieferantenmanagement diese QSV entsprechend an. Der Lieferant hat die entsprechende Anwendung durch den Unterlieferanten auf Verlangen von OILES nachzuweisen. Er hat jede geplante Änderung von oder bei Unterlieferanten der OILES unverzüglich mitzuteilen und die Zustimmung der OILES einzuholen.

13.2

Unbeschadet dessen wird sich der Lieferant dafür einsetzen, dass die OILES einen Unterlieferanten nach dieser QSV auditieren kann. Lehnt der Unterlieferant das ab, kann die OILES vom Lieferanten verlangen, den Bezug von Produkten oder Dienstleistungen für Produkte der OILES unverzüglich einzustellen oder eine 100%-Prüfung aller von diesem Lieferanten zu liefernden Produkte durchzuführen und zu dokumentieren.

13.3

Zur Sicherstellung der Qualität beschaffter Produkte hat der Lieferant die Beschaffungsumfänge zu überwachen und insbesondere eine dokumentierte Wareneingangsprüfung durchzuführen³². Die Methoden der Wareneingangsprüfung sind im Einvernehmen mit der OILES (z.B. Anwendung statistischer Methoden nach IATF 16949 - 9.1.1.2) produktspezifisch und entsprechend der Funktions- und Sicherheitsrelevanz des

³² VDA 6.3 (2016) – P5.5

Zukaufteils und seiner Eignung für das Produkt des Lieferanten zu bestimmen³³. Besondere Merkmale sind gesondert zu verifizieren. Sie sind in den Produktionslenkungsplan einschließlich Reaktionsplan aufzunehmen.

13.4

Prüfbescheinigungen von Unterlieferanten etwa nach DIN EN 10204 gelten als Prüfbescheinigungen des Lieferanten. Der Lieferant muss durch einen dokumentierten Prozess sicherstellen, dass nur mangelfreie Zukaufprodukte in den weiteren Produktionsprozess gelangen können.³⁴

14 Setzteillieferant

14.1

Ist der Lieferant ein von dem Kunden der OILES bestimmter Lieferant (Setzteillieferant), gilt diese QSV als eigenständige Qualitätsrahmenvereinbarung mit der OILES. Die Produktverantwortlichkeit, die der Setzteillieferanten (insbesondere Beschaffenheit, Gewährleistung und Haftung) gegenüber dem gemeinsamen Kunden übernommen hat, gilt mit der Wirkung eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten der OILES. Die Bestimmungen der IATF 16949 – 8.4.1.3 finden unmittelbar Anwendung.³⁵

14.2

Der Setzteillieferant stellt sicher, dass sein an die OILES zu lieferndes Produkt dem letzten von dem gemeinsamen Kunden freigegebenen Bemusterungsstand entspricht. Er teilt der OILES alle für die Verwendung seines Produkts erforderlichen und aus seiner Sicht zur Validierung durch die OILES notwendigen Informationen und technischen Daten in eigener Vollständigkeitsverantwortung zur Sicherstellung der Fehlervermeidung des von der OILES herzustellenden Produkts zur Verfügung. Er teilt der OILES jede mit dem gemeinsamen Kunden vereinbarte Änderung unverzüglich mit. Das gleiche gilt, wenn der Setzteillieferant selber oder der gemeinsame Kunde Bedenken gegen die bisher getroffenen Vereinbarungen oder technischen Festlegungen haben.

15 Fehler- Möglichkeits- Einfluss- Analyse (FMEA)

Um zu verhindern, dass bei der Serienproduktion insbesondere sicherheitsrelevante Qualitätseinbrüche auftreten und um den erforderlichen Prüfaufwand ökonomisch zu beschränken, ist es erforderlich, eine Analyse potenzieller Fehler und ihrer Folgen

³³ ISO 9001:2015 – 8.4.2 lit. c

³⁴ VDA 6.3 (2016) – -P5.1

³⁵ VDA 6.3 (2016) – P2.5 und P3.1

durchzuführen. Entsprechende Vorkehrungen zu Prozessabsicherung müssen bei festgestellten Schwachstellen durchgeführt werden. Die Durchführung und Bewertung der FMEA muss gemäß VDA 4 (Prozesssicherheit) erfolgen.

Der Lieferant hat auf Anforderung jederzeit Einblick in die FMEA zu gewähren.

16 Besondere Merkmale, Produktmerkmale

16.1

Besondere Merkmale sind Produktmerkmale oder Produktionsprozessparameter, die Auswirkungen auf die Sicherheit oder Einhaltung behördlicher Vorschriften, die Passform, die Funktion, die Leistung oder die weitere Verarbeitung des Produkts haben können³⁶. Besondere Merkmale sind in den Zeichnungen und Dokumenten nach Vorgaben der OILES zu kennzeichnen.

16.2

Die Maschinenfähigkeitsuntersuchungen für Besondere Merkmale sind in Abstimmung mit der OILES für alle Besonderen Merkmale nachzuweisen³⁷. Für Besondere Merkmale ist stets eine Prozess-FMEA nachzuweisen. Die OILES kann auch eine System-FMEA verlangen.

16.3

Besondere Merkmale sind im Produktionslenkungsplan besonders zu kennzeichnen und sind systematisch zu überwachen (SPC). Jede Abweichung ist der OILES unter Darlegung der Abstellmaßnahme unverzüglich mitzuteilen.

16.4

Der Lieferant hat die Prozessfähigkeit für Besondere Merkmale und von der OILES bestimmte Merkmale zu ermitteln und kontinuierlich nachzuweisen. Kann die Fähigkeit für ein Merkmal nicht nachgewiesen werden, ist der Lieferant zu einer 100%-Prüfung verpflichtet. Die OILES kann für Besondere Merkmale erhöhte Fähigkeitsnachweise als in Ziffer 3.4 genannt verlangen.

16.5

Der Lieferant hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob im Einzelfall zusätzliche Merkmale festzulegen sind, um die Produktsicherheit und die Fehlerfreiheit des Produkts in der Verifizierung und der Validierung und die Störungsfreiheit des Produktionsprozesses sicherzustellen.

³⁶ IATF 16949 -3.1.; VDA 6.3 (2016) – P6.2.3

³⁷ VDA 6.3 (2016) – P8

16.6

Die Überwachung der Produkt- und Produktionsprozessparameter für Besondere Merkmale und alle Qualitätsaufzeichnungen sind vom Lieferanten für die Dauer von 15 Jahren auf dafür geeigneten Datenträgern oder Datensystemen zu speichern. Der Lieferant hat die Daten auf Verlangen insbesondere in Fällen von Rückrufen, Serviceaktionen oder Produkthaftungsfällen binnen 48 Stunden zur Verfügung zu stellen. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.

16.7

Ist der Lieferant etwa infolge einer Betriebseinstellung nicht in der Lage, die Lesbarkeit der Datenbestände und die Speicherung aufrechtzuerhalten oder sicherzustellen, sind die Datenbestände auf Verlangen der OILES an die OILES oder einen von der OILES benannten Dritten zu übertragen. Eine Auslagerung der Datenbestände bei Dritten oder in Clouds bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der OILES.

17 Produktionslenkungsplan

17.1

Unbeschadet von Vereinbarungen zwischen der OILES und dem Lieferanten im Einzelnen, gelten für den Produktionslenkungsplan die Bestimmungen IATF 16949 – 8.5.1.1. Der Produktionslenkungsplan muss, wenn nichts anderes vereinbart ist, mindestens die Elemente nach IATF 16949 - A.2 enthalten.

17.2

Im Produktionslenkungsplan wird die Dokumentation aller Produktionsprozessparameter festgelegt, die geeignet sind, den Nachweis eines störungsfreien Produktionsprozesses bei dem Lieferanten zu erbringen³⁸. Die vom Lieferanten eingesetzten Prüf- und Messmittel müssen für den Einsatzzweck geeignet sein und sind im Produktionslenkungsplan aufzuführen³⁹. Der Lieferant hat diese Dokumentation auf Anforderung der OILES unverzüglich als Nachweisdokumente der OILES gegenüber Behörden (etwa im Rahmen des Nachweises der Übereinstimmung mit der Produktion nach Artikel 12 der Richtlinie 2007/46/EG, Anhang X) oder zur Beweissicherung zur Verfügung zu stellen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

17.3

Der Produktionslenkungsplan hat alle Prozesse der Verifizierung beschaffter Produkte zu beschreiben, die die Sicherstellung der Übereinstimmung beschaffter Produkte nach der

³⁸ VDA 6.3 (2016) – P6.2.1

³⁹ VDA 6.3 (2016) – P6.4.2

vereinbarten Beschaffenheit nachweisen. Die Prüfmethode sind mit der OILES zu vereinbaren.

17.4

Im Produktionslenkungsplan sind Besondere Merkmale als solche zu bezeichnen. Die Sicherstellung der Erfüllung der Anforderung aus den Besonderen Merkmalen einschließlich der Mess- und Prüfeinrichtungen⁴⁰ sowie der Methoden und Verfahren für ihre Dokumentation werden im Produktionslenkungsplan von den Koordinatoren zwischen OILES und dem Lieferanten festgelegt.

18 Produktionsmittel, Werkzeuge

18.1

Produktionsmittel von Kunden der OILES (z.B. Werkzeuge, Vorrichtungen, Prüfmittel) sind mit einer von der OILES festgelegten Kennzeichnung zu versehen. Diese Produktionsmittel sind in der Wartungsaktivität des Lieferanten vollständig einzubinden. Näheres regelt auf Verlangen der OILES ein Werkzeugüberlassungsvertrag.

18.2

Die OILES behält sich Bestimmungen zum Werkzeugmanagement etwa nach VDA 6.1 -14.4, Fähigkeitsforderungen an Werkzeuge sowie den Wartungsrhythmus etc. vor.

19 Messmittel, Prüfmittelfähigkeit

19.1

Der Lieferant hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass nur Messmittel eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen nach dem Messwesengesetz entsprechen. Der Lieferant hat für jedes von ihm eingesetzte Messmittel die vom Hersteller für das Messmittel ausgestellte Konformitätserklärung nachzuweisen und die Messbeständigkeit des von ihm eingesetzten Messmittels zu gewährleisten. Jede Änderung oder Abweichung von eingesetzten Messmitteln sind der OILES unverzüglich anzuzeigen und dürfen zur Überwachung von Messungenauigkeiten nur mit Zustimmung der OILES angewendet werden.

19.2

Der Lieferant ist zu laufenden Prüfmittelfähigkeitsuntersuchungen verpflichtet. Er hat die dafür erforderlichen Prozesse zu beschreiben und die Durchführung in einem mit dem QM-Plan übereinstimmenden Prüfablaufplan nach festgelegten Prüfanweisungen mit Prüfmittelfähigkeitsnachweisen zu dokumentieren. Die DIN EN ISO 10012 findet Anwendung.

⁴⁰ VDA 6.3 (2016) – P6.2.3

20 Ppm-Vereinbarung (Zielvereinbarung)

Durch konsequente Qualitätsvorausplanung und Serienüberwachung mit dem Fokus auf Fehlervermeidung und ständige Verbesserung, verpflichtet sich der Lieferant dem strategischen Qualitätsziel von null Fehlern „Null-Fehler-Strategie“.

Abweichungen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung in einer produktspezifischen Qualitätssicherungs-Vereinbarung. Sie lässt die Verpflichtung des Lieferanten zur Null-Fehler-Lieferung unberührt.

Soweit mit dem Lieferanten Ppm-Vereinbarungen getroffen wurden, berücksichtigen diese insbesondere produktionsprozessbedingte Schwankungen im Rahmen vereinbarter Zielvorgaben. Sie bestimmen Eingriffsgrenzen und Prüfumfänge. Sie berechneten den Lieferanten nicht zur Lieferung mangelhafter Produkte.

21 IMDS

Alle Materialdaten sind in das IMDS einzustellen. Die Daten müssen mit den geltenden Spezifikationen übereinstimmen. Sie dürfen ohne Zustimmung der OILES nicht verändert werden.

22 Sicherheitsdatenblätter

22.1

Der Lieferant hat auf Verlangen der OILES produktspezifische Sicherheitsdatenblätter vorzulegen. Die Sicherheitsdatenblätter müssen alle nationalen und unionsrechtlichen Angaben und Nachweise enthalten, durch die die zulässige Verwendung und der gefahrlose Umgang durch die OILES und/oder Dritte sichergestellt werden.

22.2

Der Lieferant hat der OILES aus eigener Kompetenz alle Instruktionen und Informationen für einen sicheren Umgang mit dem Produkt bei der OILES und ihrer Kunden zu erteilen, insbesondere zum Handling, zum Verbau und zum Transport oder zur Absicherung gegen Einflüsse aus EMV, EDS etc.

23 Notfallpläne

Der Lieferant weist der OILES den Bestand von Notfallplänen mindestens im Umfang nach IATF 16949 -6.1.2.3 nach, durch die die Produktsicherheit und die Versorgung von OILES mit Vertragsprodukten sichergestellt werden.⁴¹

24 Eskalationsprozess, Lieferantenbewertung

Hat der Lieferant Probleme, die zugesicherte Qualität zu gewährleisten (wie z.B. kritische Fehler, sog. „Yard Holds“ und Auslieferungsstopps beim Kunden, Mitteilungen von Kunden über einen besonderen Kundenstatus (Lieferanteneinstufung) wegen Qualitäts- oder Lieferproblemen welche durch den Lieferant verursacht wurden, Gewährleistungsfälle, Aktionen im Feld und Rückrufaktionen, anhaltend schlechte Qualitätsleistung), behält sich die OILES vor, den Lieferant in das Programm „kritische Lieferanten“ aufzunehmen. Dieses Programm umfasst folgende vier Eskalationsstufen, in die der Lieferant durch die OILES eingeordnet wird:

Level 0: „Lieferant ist auffällig“

Level 1: „Lieferant verursacht größere Probleme“

Level 2: „Lieferant ist kritisch – Status „new business on hold““

Level 3: „Lieferant ist für OILES nicht geeignet – Status „business on hold““

Entsprechend der Stufe werden qualitätsverbessernde Maßnahmen durch die OILES vom Lieferanten auf dessen Kosten eingefordert und beim Lieferanten durchgeführt. Maßnahmen und Exit-Kriterien für eine Deeskalation werden in einem sog. Level-Blatt definiert und mit dem Lieferanten vereinbart.

Die Deeskalation erfolgt mit Erfüllung der Exit-Kriterien und der Verifizierung der eingeführten Korrekturmaßnahmen beim Lieferanten durch die OILES.

Die OILES behält sich Richtlinie für die Lieferantenbewertung vor.

25 Auditierung

25.1

Die OILES ist jederzeit berechtigt, den Lieferanten nach schriftlicher Vorankündigung selbst zu auditieren oder durch Qualitätsauditoren (DIN EN ISO 19011) auditieren zu lassen. Die OILES teilt dem Lieferanten den Anlass für das Audit, die Art des Audits und den Umfang der Auditierung mit. Der Lieferant benennt, soweit die Aufgaben nicht dem Koordinator übertragen sind, einen für die Vorbereitung und Durchführung des Audits Verantwortlichen, der während

⁴¹ VDA 6.3 (2016) – P3.4

des gesamten Audits und in dem folgenden Abstimmungsgespräch anwesend sein muss. Der Verantwortliche vertritt den Lieferanten im Audit und ist vom Lieferanten mit allen dafür erforderlich Befugnissen auszustatten.

25.2

Der Lieferant hat die Auditierung unverzüglich zu gestatten, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass der Erfüllungsgrad insgesamt unter ≥ 90 sinken oder der Erfüllungsgrad eines Prozesselements VDA 6.3 (2016) – P2-P7 oder eines Prozessschrittes E_1 - E_n mit < 80 bewertet werden könnte.

25.3

Nach jeder Auditierung werden in einem Abstimmungsgespräch die Auswirkungen der Auditergebnisse und die daraus folgenden Maßnahmen festgelegt, die der Lieferant binnen einer von der OILES bestimmten angemessenen Frist umzusetzen hat. Der Lieferant hat auf Anforderung der OILES entsprechende Nachweise zur Umsetzung und Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen zu erbringen.

25.4

Auch außerhalb einer Auditierung kann die OILES jederzeit Informationen, Qualitätsaufzeichnungen und sonstige Dokumentationen zum Produkt und/oder zu Produktionsprozessen verlangen, die Gegenstand einer Auditierung sein können. Ein Leistungsverweigerungsrecht daran steht dem Lieferanten nicht zu.

26 Lenkung fehlerhafter Produkte

Fehlverdächtige oder nicht gekennzeichnete Produkte sind in einem Sperrlager zu halten⁴². Das Sperrlager ist so zu organisieren, dass eine Entnahme aus dem Sperrlager für andere Zwecke ausgeschlossen ist. Eine Nachbearbeitung gesperrter Produkte bedarf der Zustimmung der OILES. Gesperrte Produkte müssen auf Verlangen der OILES verschrottet werden. Sie dürfen keiner anderen Verwendung, etwa als Ersatz- oder Austauschteile auf dem Grauen Markt, zugeführt werden. Die Lenkung gesperrter Produkte ist vom Lieferanten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für die Dauer von 15 Jahren aufzubewahren und der OILES auf Verlangen herauszugeben.

27 Reklamationsmanagement

27.1

Der Lieferant hat eine Organisation für das Reklamationsmanagement einzurichten und zu

⁴² IATF 16949 -8.7.1.2; VDA 6.3 (2016) – P6.2.4 und P6.2.5

unterhalten. Er benennt der OILES einen für alle Reklamationen von OILES zuständigen und verantwortlichen Mitarbeiter. Wird ein Mitarbeiter nicht benannt, gilt der Koordinator als dafür zuständig und verantwortlich. Im Rahmen der Reklamationsorganisation des Lieferanten ist sicherzustellen, dass sämtliche Produkt- und Produktionsprozessparameter unverzüglich zur Verfügung stehen, um eine Risikozeitraum bestimmen zu können und um eine zügige Reklamationsbearbeitung zu gewährleisten, damit die OILES eigenen Nacherfüllungspflichten gegenüber den OILES-Kunden nachkommen kann. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.

27.2

Der Lieferant wird, soweit nichts anderes vereinbart oder von OILES verlangt wird, für jede Reklamation unverzüglich einen 8D-Report erstellen und abarbeiten. Der 8D-Report ist nach dem Vier-Augenprinzip von dem Reklamationsverantwortlichen und einem fachkompetenten Mitarbeiter zu unterschreiben.

28 Rückverfolgbarkeit

28.1

Die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit⁴³ dient der Eingrenzung fehlerhafter oder mangelhafter Produkte in der Wertschöpfungskette oder im Feld sowie der Schadensbegrenzung. Die Kennzeichnung der Produkte und die Methoden der Identifizierung sind mit der OILES so festzulegen, dass ein „dirt point“ und ein „clean point“ der gelieferten Produkte bestimmt werden können. Die Rückverfolgbarkeit schließt die Verfügbarkeit der den Produkten zuzuordnenden Produktionsprozessparameter der prozessbegleitenden Prüfungen im gesamten Fertigungsablauf (z.B. Temperatur, Druck, Strom etc.) sowie den Flussplan der internen Abläufe ein.

28.2

Die OILES behält sich Vorgaben für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit nach Forderungen der Kunden der OILES vor und wird ihre Umsetzung mit dem Lieferanten abstimmen.

29 Gewährleistung

Der Lieferant haftet im Rahmen der Gewährleistung auch für solche Schäden, die der OILES aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte (Kunden) entstehen, soweit die Fehlerursache durch den Lieferanten verschuldet ist.

⁴³ VDA 6.3 (2016) – P6.1.4; IATF 16949 – 8.5.2

Davon sind insbesondere Kosten erfasst, die die OILES aufgrund der Reklamation von fehlerhaften Teilen des Lieferanten gegenüber seinem Kunden zu tragen hat (einschließlich der Gewährleistungsnebenkosten).

Die OILES und der Kunde tragen die anfallenden Kosten zunächst selbst. Die Bestimmung der jeweiligen Anteile zur Kostenübernahme richten sich nach dem System des technischen Faktors.

Der Ablauf zur Bildung des technischen Faktors ist wie folgt:

Beanstandete Teile werden über einen definierten Zeitraum gesammelt. Danach erfolgt ggf. unter Teilnahme des Kunden der OILES die Befundung und Analyse der Beanstandeten Teile.

Nach dem Ausgleich zwischen der OILES und dem Kunden gemäß dem technischen Faktor wird bestimmt, inwieweit der Lieferant für die aus dem Ausgleich resultierenden Kosten der OILES verantwortlich ist.

In dieser Höhe sind sämtliche durch die beanstandeten Teile der OILES entstandenen Kosten durch den Lieferanten gegenüber der OILES auszugleichen. Dies gilt auch für Kosten zur Beschaffung der Feldschadensteile und Aufwände zur Analyse der Feldschadensteile durch die OILES. Die Abrechnung erfolgt in jedem Fall verursachergerecht.

Generell sind geeignete Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen zur Optimierung einzuleiten, die eine Vermeidung von Feldschadensteilen zum Ziel haben.

30 IT-Sicherheit

30.1

Der Lieferant hat ein Informationssicherheits-Managementsystem auf der Grundlage der DIN/ISO IEC 27001 in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten und so durch Maßnahmen der Infrastruktur (ISO 9001:2015 – 7.1.3. lit. d) zu organisieren, dass sicherheitsrelevante Vorfälle erkannt werden. Er hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften jeden sicherheitsrelevanten Vorfall (insbesondere Hackerangriff, Trojanische Pferde, Viren, Ausspähungen in- oder ausländischer Dienste oder Organisationen) in seinem IT- System zu dokumentieren und dort für zehn Jahre zu speichern. Er erstattet der OILES unverzüglich Bericht über jeden sicherheitsrelevanten internen oder externen Vorfall. Die OILES und der Lieferant bewerten gemeinsam die möglichen Auswirkungen von solchen Vorfällen auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen, der Geheimhaltungspflichten gegenüber Dritten sowie auf die Informationssicherheit und legen Abstellmaßnahmen fest. Können wirksame Abstellmaßnahmen nicht sicher getroffen werden, ist die OILES berechtigt, den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten abubrechen.

30.2

Die OILES ist berechtigt, die Wirksamkeit der vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen der IT – Sicherheit zu auditieren oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten auditieren zu lassen. Die OILES kann von dem Lieferanten die Anpassung seines IT-Managements verlangen, wenn die OILES dazu insbesondere von Kunden oder Behörden veranlasst wird. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach § 8a ff des Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz vom 24.07.2015, Bundesgesetzblatt I, Seite 1324) bestehen als Vertragspflichten zwischen der OILES und dem Lieferanten unmittelbar. Auf Verlangen der OILES hat der Lieferant den VDA-Fragebogen zum IT-Assessment vorzulegen.

30.3

Die Nichteinhaltung der Bestimmung zur IT-Sicherheit ist stets eine Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarungen und eine eigenständige Pflichtverletzung nach § 280 Absatz 1 BGB.

30.4

Die Speicherung auf einem externen Server (cloud-computing) ist nur mit Zustimmung der OILES zulässig. Der Lieferant garantiert die Absicherung des Zugriffs durch die OILES auf einen externen Server. Die Dokumente und Informationen sind der OILES auf Verlangen insbesondere zur Abwehr von Gewährleistungs- oder Produkthaftungsansprüchen unverzüglich herauszugeben. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

31 Laufzeit und Kündigung

31.1

Diese QSV ist für eine unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von der OILES und dem Lieferanten mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Eine Kündigung berührt nicht die Fortgeltung dieser QSV für die Dauer von über die Kündigungsfrist hinaus bestehenden oder bis zur Beendigung der QSV begründeten Lieferverpflichtungen des Lieferanten.

31.2

In jedem Fall der Beendigung der QSV bleiben die Pflichten zur Vertraulichkeit, zur Dokumentationspflicht, zur Herausgabe von Informationen und Dokumenten sowie zur IT-Sicherheit bestehen.

32 Allgemeines

32.1

Diese QSV unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz

der OILES zuständige Landgericht. Das gilt auch für Rechtsstreitigkeiten zwischen ausländischen verbundenen Unternehmen der OILES und solcher des Lieferanten.

32.2

Änderungen, Ergänzung, Kündigung oder Aufhebung dieser QSV bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch autorisierte Vertreter der OILES und des Lieferanten.

32.3

Sollte eine Bestimmung dieser QSV unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden die OILES und der Lieferant eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlich, wirtschaftlich und technisch am nächsten kommt.

32.4

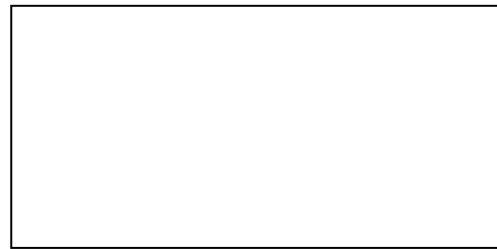
Es besteht Einvernehmen darüber, dass diese QSV insbesondere mit Rücksicht auf die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Fehlervermeidung in der gesamten Lieferkette als Individualvereinbarung ausgehandelt und abgeschlossen wurde.

Butzbach, den

_____, den _____

OILES Deutschland GmbH

Lieferant



Stempel

Stempel